

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 28. März 2013** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Vor Sitzungsbeginn berichtete der Energiebeauftragte der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, DI (FH) Michael ANDROSCH, über die Bestellung, die Ausbildung und das Aufgabengebiet des Energiebeauftragten. Weiters informierte er die Mitglieder des Gemeinderates, dass zukünftig einmal im Jahr ein Bericht des Energiebeauftragten an den Gemeinderat ergehen wird.

Vzbgm. Gerhard BINDER eröffnet die Sitzung um 19.05 Uhr.

Anwesende: Vzbgm. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
SR Melitta BIEDERMANN
OSR Dir. Johann KARGL
Mag. Thomas LEBERSORGER
ÖKR Alfred STURM
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Johann BERNDL
Dir. Oswald FARTHOFER
Eduard HIESS
Bernhard HÖBINGER
Astrid LENZ
DI Bernhard LÖSCHER
Otmar POLZER
Kurt SCHEIDL
Johannes WAIS
Franz WEIXLBRAUN
Susanne WIDHALM
Andreas HITZ
Reinhard JINDRAK
Gerlinde OBERBAUER
Stefan VOGL
Gerhard KRAUS
Ingeborg ÖSTERREICHER
Herbert HÖPFL
Ing. Martin LITSCHAUER

DI Hans EMRICH, Emrich-Consulting ZT-GmbH bei Punkt 6
(Örtliches Raumordnungsprogramm 2000 – 11. Änderung) gemäß
§ 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
GR Elke ALLRAM
GR Markus FÜHRER

die Schriftführer: StA.Dir.-Stv. Gerhard STREICHER
StA.Dir.-Stv. Norbert SCHMIED

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 21.03.2013 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 21.03.2013 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Resolution an die kommende neue NÖ Landesregierung: Wiedereinführung der Zweckbindung der Wohnbaugelder!“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 8 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, GR Ingeborg ÖSTERREICHER, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Gerhard KRAUS).

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 6. Dezember 2012
- 2) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 17.12.2012
- 3) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 11.03.2013

- 4) Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2012
- 5) Zustimmung zum Gebrauch des Gemeindewappens
- 6) Örtliches Raumordnungsprogramm 2000 – 11. Änderung
- 7) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Abwasserbeseitigungsanlage BA 28 Schlagles – Annahme des Förderungsvertrages der ÖKKPC, Zusicherung vom 30.11.2012, Antragsnummer B202435
- 8) Subvention an Kolping-Wohnhaus, 3830 Waidhofen an der Thaya
- 9) Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Musikschulstatut – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.09.2012
- 10) Umstufung von Ortsklasse II auf Ortsklasse I
- 11) Subvention für den 19. Waidhofner Sparkassen-Stadtlauf
- 12) Bericht über die Eingabe beim Amt der NÖ Landesregierung vom 10.10.2012 – Straßenbeleuchtung
- 13) Lustbarkeitsabgabe für Automaten
- 14) Online-Amtstafel
- 15) Stadterneuerung
- 16) Einladungen an die Gemeinde
- 17) Petitionen:
 - a) Petition Ausbau der Schnellstraße nach Wien
 - b) Öffentlicher Verkehr
- 18) Bericht über die Stadtmauernstädte-Sitzung am 6. März in Waidhofen/Thaya
- 19) Barrierefreiheit in Waidhofen/Thaya

Nichtöffentlicher Teil:

- 20) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf des Grundstückes Nr. 214/2, EZ 146, KG 21101 Altwaidhofen
 - b) Verkauf des Grundstückes Nr. 1857/2, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - c) Änderung des Kaufvertrages vom 23.09.2011 bzw. 06.10.2011, Grundstück Nr. 1857/5, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - d) Öffentliches Gut, Grundstücke Nr. 763/1, 1440/3, 1471, 2319/5, 2614, 2619/2 und 2639, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Zu- und Abschreibungen von Trennflächen sowie Privatvermögen, Grundstück Nr. 2523/2, EZ 1409, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Abschreibung einer Trennfläche
 - e) Grundsatzbeschluss - Löschungen von grundbücherlich gesicherten Rechten

- 21) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 128, rechtsfreundliche Beratung und Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten sowie Eintritt in Rechtsstreitigkeiten
 - b) Personalnummer 151, Anstellung eines Gemeindearbeiters für den Bereich Wasserwerk/Bauhof auf unbestimmte Zeit
 - c) Personalnummer 4010, Anpassung einer Funktionszulage
 - d) Bericht über das Ende eines Dienstverhältnisses aufgrund eines langen Krankenstandes
- 22) Finanzierung des Medienberaters
- 23) Berichte

Antrag gem. § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.
auf Aufnahme der nachstehend angeführten
Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung bei der
Gemeinderatssitzung am 28.03.2013:

1. Lustbarkeitsabgabe für Automaten

2. Online-Amtstafel

3. Stadterneuerung

4. Finanzierung des Medienberaters

5. Einladungen an die Gemeinde

6. Berichte

7. Petitionen:

a) Petition Ausbau der Schnellstraße nach Wien

b) Öffentlicher Verkehr

8. Bericht über die Stadtmauernstädte-Sitzung am 6. März in
Waidhofen/Thaya

9. Barrierefreiheit in Waidhofen/Thaya

10. Personalangelegenheiten

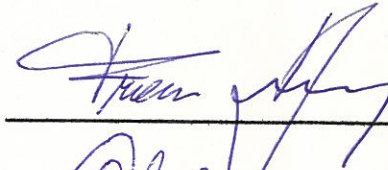
Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya		
am	20. März 2013	eingel.
Zahl	 Blg.	



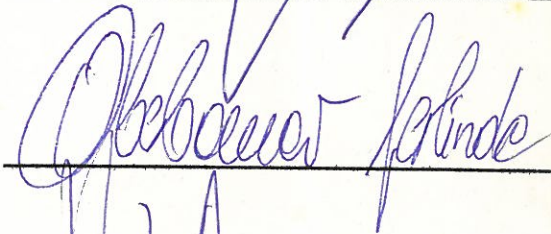
Anlage 1:

Unterschriften zum Antrag auf die Gemeinderatssitzung nach §45 der
NÖ Gemeindeordnung:

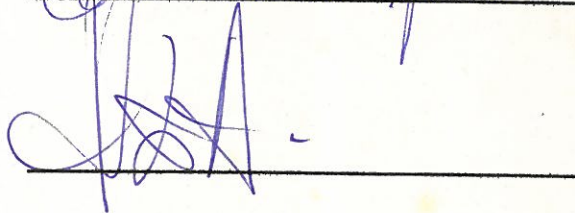
StR Franz PFABIGAN



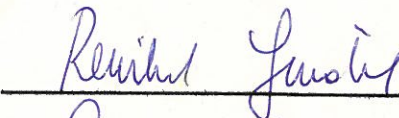
GR Gerlinde OBERBAUER



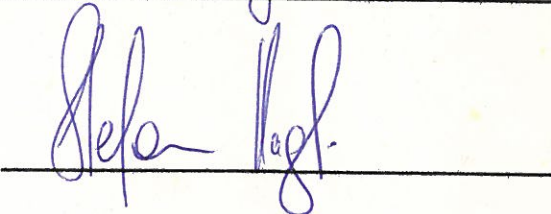
GR Andreas HITZ



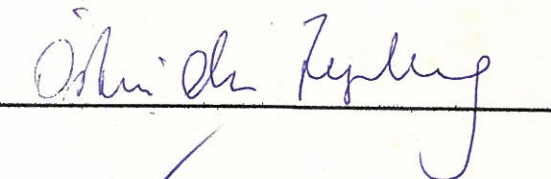
GR Reinhard JINDRAK



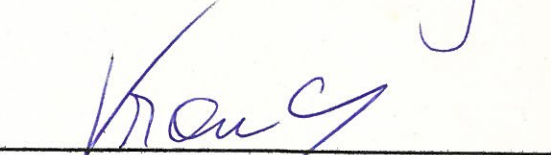
GR Stefan VOGEL



GR Ingeborg ÖSTERREICH



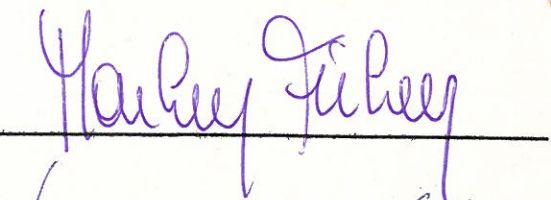
GR Gerhard KRAUS



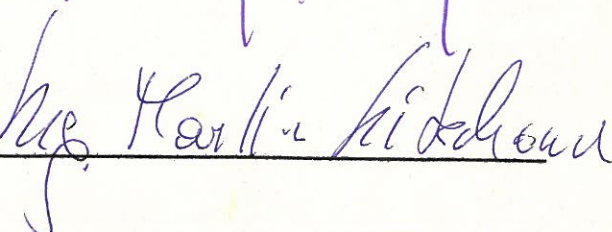
GR Herbert HÖPFL



GR Markus FÜHRER



GR Ing. Martin LITSCHAUER



Betreffend des Antrages der Mitglieder des Gemeinderates der SPÖ, FPÖ, UBL und Grünen gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung auf Aufnahme von zehn Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28.03.2013 wird von BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL festgehalten, dass

- Punkt 1 „Lustbarkeitsabgabe für Automaten“ als Tagesordnungspunkt 13 (öffentlicher Teil) auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- Punkt 2 „Online-Amtstafel“ als Tagesordnungspunkt 14 (öffentlicher Teil) auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- Punkt 3 „Stadterneuerung“ als Tagesordnungspunkt 15 (öffentlicher Teil) auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- Punkt 4 „Finanzierung des Medienberaters“ als Tagesordnungspunkt 22 (nichtöffentlicher Teil) auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- Punkt 5 „Einladungen an die Gemeinde“ als Tagesordnungspunkt 16 (öffentlicher Teil) auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- Punkt 6 „Berichte“ als Tagesordnungspunkt 23 (nichtöffentlicher Teil) auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- Punkt 7 „Petitionen: a) Petition Ausbau der Schnellstraße nach Wien; b) Öffentlicher Verkehr“ als Tagesordnungspunkte 17 a) und 17 b) (öffentlicher Teil) auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- Punkt 8 „Bericht über die Stadtmauernstädte-Sitzung am 6. März in Waidhofen/Thaya“ als Tagesordnungspunkt 18 (öffentlicher Teil) auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- Punkt 9 „Barrierefreiheit in Waidhofen/Thaya“ als Tagesordnungspunkt 19 (öffentlicher Teil) auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- Punkt 10 „Personalangelegenheiten“: Hierzu ist festzuhalten, dass ein Antrag der Minderheit auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung diesen Gegenstand so genau bezeichnen muss, dass der Bürgermeister prüfen kann, ob die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Behandlung gegeben ist. Dies ist bei Punkt 10 nicht der Fall und wurde daher auch nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Dringlichkeitsantrag

"A"

eingbracht von den unterzeichneten GemeinderätInnen zur Gemeinderatssitzung vom 28.3.2013
gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend:

Resolution an die kommende neue NÖ Landesregierung: Wiedereinführung der Zweckbindung der Wohnbaugelder!

Sachverhalt

Christoph Leitl, Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, 30.10.2012

„Die Wohnbauförderung ist Aufgabe der Länder und das ist gut so, aber die Gelder müssen zweckgebunden verwendet werden. Wir können hier die Gebäudesanierung mit Umweltschutz und Beschäftigungsimpulsen wirksam verbinden. Ein Einsatz von 100 Mio. Euro in diesem Bereich schafft und sichert 12.500 Arbeitsplätze.“

WIRTSCHAFTSKAMMER Österreich, 21.12.2012

„Dass die Aufhebung jeglicher Zweckbindung der Wohnbauförderung ein schwerer Fehler war, hat uns die traurige Realität leider dramatisch vor Augen geführt! Diese Laissez-Faire Politik ist kläglich gescheitert! Es muss endlich sichergestellt werden, dass mit Wohnbaugeldern nicht mehr spekuliert werden darf! Diese Mittel dürfen nicht zum Stopfen von Budgetlöchern herangezogen werden und die Rückflüsse aus Wohnbaugeldern müssen im Kreislauf bleiben!“

Gewerkschaft Bau-Holz, Bundesvorsitzende Beppo Muchitsch,

„Finger weg von der Wohnbauförderung! Wir tragen Verantwortung, dass für unsere Bevölkerung und für die Folgegenerationen lebenswerter Wohnraum zur Verfügung steht. Um das zu gewährleisten, müssen wir jetzt langfristig tragfähige Rahmenbedingungen schaffen, die das System vor kurzsichtigen politischen Begehrlichkeiten schützen. Das Verspekulieren von Wohnbaugeldern in den Ländern muss beendet werden.“

Wohnbauförderungsmittel des Bundes 2000 – 2008 (in Mio. Euro)

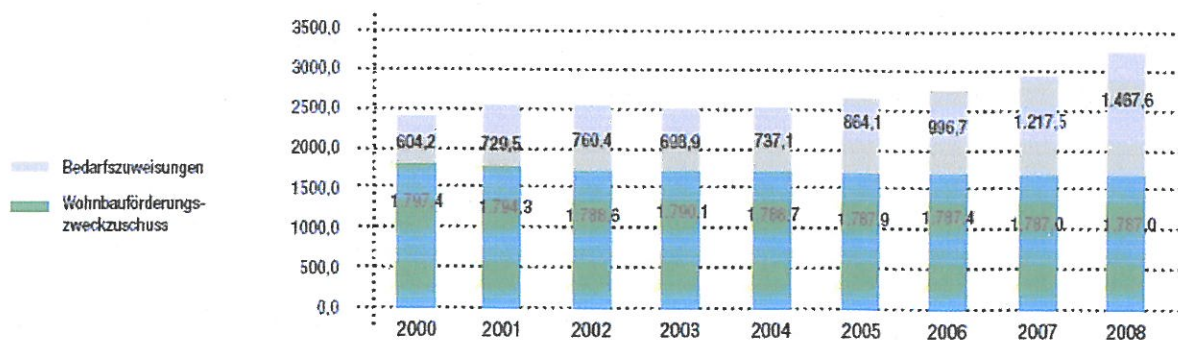


Abb. 1 (Quelle: Bundesministerium für Finanzen, eigene Darstellung)

Dass die Bundesländer „ihre“ Wohnbaumittel nicht vorrangig für neu zu schaffenden Wohnraum verwenden, ist den meisten Bürgern nicht klar. Dass Wohnbaugeld nicht mehr zweckgebunden, sondern nur eine „ungebundene Bedarfszuweisung“ ist, gilt seit dem Finanzausgleich 2008. Damit bekamen die Bundesländer viel „Spielgeld“ (2012 insgesamt mehr als 870 Millionen Euro; jeder Arbeitnehmer zahlt 0,5 Prozent seines Bruttobezugs in den Fördertopf).

Und daher kommt es zu einer fast einmaligen Situation in Österreich: Die Wirtschaftskammer Österreich der ÖGB und die Arbeiterkammer stellen die gleiche Forderung an die Politik: die Wiedereinführung der Zweckbindung der Wohnbaugelder. Dadurch, dass große Teile der Wohnbaugelder nicht für den Wohnbau verwendet werden, wird für Wohnungsuchende - insbesondere junge Menschen – die Schaffung von leistbaren Wohnungen immer schwieriger. Daher stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an die kommende

NÖ Landesregierung die

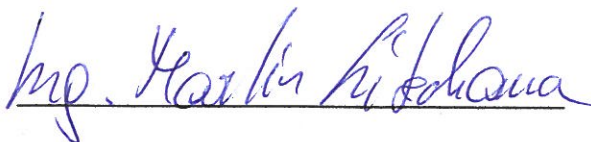
Resolution,

das Land Niederösterreich möge so rasch als möglich wieder zur Zweckbindung der Wohnbaugelder übergehen.

Begründung der Dringlichkeit

Dadurch, dass immer mehr Wohnbaugelder nicht für den Wohnbau verwendet werden, wird für Wohnungsuchende – insbesondere junge Menschen – die Schaffung von finanziell leistbaren Wohnungen immer schwieriger.

28.3.2013,



(GR Ing. Martin Litschauer)

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 6. Dezember 2012

Der Vorsitzende berichtet, dass von GR Ing. Martin LITSCHAUER folgende schriftliche Einwendungen (per E-Mail vom 24.03.2013) gegen den Inhalt des letzten Sitzungsprotokolls vorliegen:

„**Von:** "GR Ing. Martin Litschauer" <martin.litschauer@gruene.at>

Datum: 24. März 2013 08:14:21 MEZ

An: "Strohmayer-Dangl Kurt Bgm. BR" <kst@waidhofen-thaya.gv.at>

Kopie: 'Binder Gerhard' <gerhardbinder@gmx.at>, 'Pfabigan Franz' <f.pfabigan@gmx.at>, 'Österreicher Ingeborg' <inge.oe@aon.at>, 'Österreicher Ingeborg Büro' <ingeborg.oesterreicher@a1telekom.at>, 'Höpfel Herbert' <concerto@concerto.at>

Betreff: Einspruch gegen das Protokoll des Gemeinderates vom 06.12.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl!

In der Gemeinderatssitzung vom 6.12.2012 habe ich beim Tagesordnungspunkt 1 zu Protokoll gegeben, dass bei den letzten Sitzungen zu den nach § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beigezogenen Personen keine Abstimmungen stattgefunden haben, so wie das im Abs. 6 vorgesehen ist.

Diese Protokollvermerk ist im aktuellen Protokoll nicht zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

GR Ing. Martin Litschauer“

„**Von:** GR Ing. Martin Litschauer [<mailto:martin.litschauer@gruene.at>]

Gesendet: Sonntag, 24. März 2013 14:04

An: Bleiner Gabriele

Cc: Wolf Karin; 'Binder Gerhard'; 'Pfabigan Franz'; 'Österreicher Ingeborg'; 'Höpfel Herbert'; 'Österreicher Ingeborg'

Betreff: Einspruch gegen das Protokoll des Gemeinderates vom 06.12.2012

Im Gemeinderatsprotokoll vom 6.12.2012 wurden folgende schriftlichen Anfragen nach §22 nicht aufgenommen:

Von: Martin Litschauer [<mailto:martin.litschauer@gruene.at>]

Gesendet: Montag, 03. Dezember 2012 11:28

An: bgm

Betreff: Anfrage nach §22 zu TOP2 und 13

Sehr geehrter Herr Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl!

Nach § 22 Abs. 1 GO 1973 stelle ich zu folgenden Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung vom 6.12. folgende Anfragen:

TOP2: Voranschlag 2013

Wie hoch waren bisher die Gesamtausgaben für das Projekt „Mühlen und Höfe“ (Grundankauf, Abgaben, Steuern, Planung, usw.)?

Welcher Siedlungskonzept und Abwasserkonzept liegt dem Projekt „Mühlen und Höfe“ zu Grunde und welche Planungsarbeiten sind im Detail für den AO Haushalt 2013 genau geplant?

Von welchen Gesamterrichtungskosten (Ankauf, Planung, Abgaben, Aufschließung (Verkehr, Kanal, usw.) geht man bei diesem Projekt aus und welche geplante Einnahmen stehen dem gegenüber?

In welchen Gremien der Gemeinde wurde die Gestaltung des Projektes „Mühlen und Höfe“ bisher diskutiert?

In welchem Zeitraum soll das Projekt umgesetzt werden?

TOP13: Verkehrskonzept Mühlen und Höfe

Wie ist die Verkehrsaufschlüsselung für das Projekt „Mühlen und Höfe“ genau geplant?

Wann wird diese der Bevölkerung vorgestellt und diskutiert?

Mit freundlichen Grüßen

GR Ing. Martin Litschauer

Von: Martin Litschauer [<mailto:martin.litschauer@gruene.at>]

Gesendet: Montag, 03. Dezember 2012 12:52

An: bgm

Betreff: Anfrage nach §22 zu TOP2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl!

Nach § 22 Abs. 1 GO 1973 stelle ich zum Tagesordnungspunkt 2 der Gemeinderatssitzung vom 6.12. folgende Anfragen:

TOP2: Voranschlag 2013

Wurde die in der Gemeinderatssitzung vom 6.9.2012 im Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Kostentragung in Rechtsstreitigkeiten bereits in Anspruch genommen?

Wenn ja, wie oft und wie hoch sind die dadurch angelaufenen Kosten? Wo werden diese verbucht?

Mit welchen Kosten wird für 2013 aus diesem Titel gerechnet und wo werden diese verbucht werden?

Mit freundlichen Grüßen

GR Ing. Martin Litschauer

Von: Martin Litschauer [<mailto:martin.litschauer@gruene.at>]

Gesendet: Donnerstag, 06. Dezember 2012 11:13

An: bgm

Betreff: Anfrage nach §22 zu TOP15

Sehr geehrter Herr Bürgermeister BR Kurt Strohmayr-Dangl!

Nach § 22 Abs. 1 GO 1973 stelle ich zum Tagesordnungspunkt 15 in der Gemeinderatssitzung vom 6.12. folgende Anfragen:

Wann und in welchen Gremien der Gemeinde wurde die Auflage des 11. Raumordnungsprogrammes mit der Umwidmung der Bahntrasse beschlossen?

Wie viele Stellungnahmen wurden zu diesem Raumordnungsprogramm abgegeben?

Was war der Inhalt dieser Stellungnahmen?

In welchen Gremien der Gemeinde wurde das Raumordnungsprogramm nach der öffentlichen Auflage bisher behandelt?

Wie sieht die weitere Vorgangsweise aus?

Mit freundlichen Grüßen

GR Ing. Martin Litschauer“

Ich stelle hiermit den Antrag, dass diese Anfragen ins Protokoll der Sitzung vom 6.12.2012 aufgenommen werden.

Weiter weiß ich darauf hin, dass folgende Anfrage nicht beantwortet wurde und nach der Gemeindeordnung eine Auskunftspflicht besteht:

TOP2: Voranschlag 2013

Von welchen Gesamterrichtungskosten (Ankauf, Planung, Abgaben, Aufschließung (Verkehr, Kanal, usw.) geht man bei diesem Projekt aus und welche geplante Einnahmen stehen dem gegenüber?

Mit freundlichen Grüßen

Martin Litschauer

Der Vorsitzende stellt zu den Einwendungen des GR Ing. Martin LITSCHAUER gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung Folgendes fest:

Die Einwendungen per E-Mail, eingelangt am 24.03.2013, 08:14 Uhr, dass bezüglich der nach § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beigezogenen Personen keine Abstimmungen stattgefunden haben, sind nicht nachvollziehbar, da genau dieses mündliche Vorbringen im Tagesordnungspunkt 1 wie folgt protokolliert wurde:

„ANMERKUNG: GR Ing. Martin Litschauer weist mündlich darauf hin, dass der Gemeinderat die Beiziehung von Sachverständigen beschließen hätte müssen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. (Schriftlichkeit der Einwendungen) hingewiesen.“

Zu der Einwendung, eingelangt am 24.03.2013, 14:04 Uhr, dass im Gemeinderatsprotokoll vom 06.12.2012 die genannten schriftlichen Anfragen nach § 22 nicht aufgenommen wurden ist festzuhalten, dass

die schriftlichen Anfragen per E-Mail vom 03.12.2012 bzw. 06.12.2012 im Zuge der Beratung und Diskussion der entsprechenden Tagesordnungspunkte beantwortet wurden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 eine Protokollierung von Anfragen und deren Beantwortung nicht zwingend vorgesehen ist.

Überdies ist festzuhalten, dass die Anfrage zur Kostentragung bei Rechtsstreitigkeiten, den angelaufenen Kosten etc. im Tagesordnungspunkt 20 beantwortet und im Protokoll auch entsprechend festgehalten wurde.

Die Anfrage des Herrn GR Ing. Martin LITSCHAUER per E-Mail vom 24.03.2013, 14:04 Uhr, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage von Herrn GR Ing. Martin LITSCHAUER zu Punkt 2 der Tagesordnung (Voranschlag 2013) der Gemeinderatssitzung am 06.12.2012, Mail vom 03.12.2012, 11:28, wurde im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes dahingehend beantwortet, dass keine Beantwortung der Anfragen

- o Gesamtausgaben für das Projekt „Mühlen und Höfe“,
- o welches Siedlungs- und Abwasserkonzept dem Projekt „Mühlen und Höfe“ zugrundeliegt und
- o Diskussion über die Gestaltung des Projektes „Mühlen und Höfe“

erfolgt, da sie nicht Gegenstand des Tagesordnungspunktes 2, Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlusssentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2013 waren und eine Grobabschätzung der Gesamterrichtungskosten sowie Terminplanung nach Vorlage des Ergebnisses der „Strategischen Umweltprüfung“ vorgenommen werden kann.

Zur Anfrage des Herrn GR Ing. Martin LITSCHAUER per E-Mail vom 06.12.2012, 11:13 Uhr wird festgehalten:

Die Anfragen zur Auflage der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 wurden nicht beantwortet, da diese Anfragen keinen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung vom 06.12.2012 betroffen haben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über die Einwendungen des GR Ing. Martin LITSCHAUER gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung per E-Mail vom 24.03.2013, 08:14 Uhr:

Für den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Somit wird der Antrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über die Einwendungen des GR Ing. Martin Litschauer gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung per E-Mail vom 24.03.2013, 14:04 Uhr, dass die Anfragen per e-Mail vom 03.12.2012 und 06.12.2012 ins Protokoll der Sitzung vom 06.12.2012 aufgenommen werden:

Für den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Somit wird der Antrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über das Protokoll als Ganzes vom 06.12.2012:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Somit wird der Antrag angenommen und das Sitzungsprotokoll vom 6. Dezember 2012 genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.03.2013**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

**Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
vom 17.12.2012**

Das Sitzungsprotokoll über die am 17.12.2012 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 17.12.2012

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya ~~angesagte~~ / unvermutete

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassaprüfung, Kontenüberprüfung
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Herbert HÖPFL
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Reinhard JINDRAK
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elke ALLRAM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR DI Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Otmar POLZER
Kassenverwalter	Herbert BRUNNER

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Franz WEIXLBRAUN
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrage von	vom 17.12.2012	8.010,65 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG		
letzter Kontostand, Auszug-Nr. 239	vom 07.12.2012	-1.366.608,50 €
3. WSPK Kto. 8300-017616, Auszug Nr. 238	vom 06.12.2012	1.507,27 €
4. Raiba Waidh. Kto 3.244, Auszug Nr. 206	vom 07.12.2012	60,00 €
5. Volksbank Waidh. Kto. 57015370000 Nr. 0074	vom 07.12.2012	5.046,75 €
6. Volksbank Waidh. Kto. 57015371300 Nr. 0003	vom 27.11.2012	1.232.298,75 €
	Gesamt-Istbestand	-119.685,08 €

H. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 14141

Letzte Ausgabenpost-Nr. 14141

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen				
Verbuchte Ausgaben				
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben				
Sollbestand =				
Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben				

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

☒ die Übereinstimmung

☐ ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr.
vorläufig als Verwahrgeld verbucht.

☐ ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr.
Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, vom Kassenverwalter der
Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad 2.) Bei der Überprüfung der Kassa des Herrn Bauer, des Herrn Wolfschütz, der Frau Blumberger und des Herrn Hutter wurde die Übereinstimmung festgestellt.

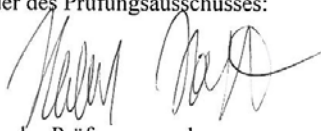
ad. 3.) Anfrage bezüglich Ersatz Wasserschaden Bahnhofstraße 12:

Es wurde mitgeteilt, dass von der Versicherung am 05.09.2012 pauschal € 14.000,00 überwiesen wurde. Da noch keine Reparaturen erfolgten, wird angeregt, diesen Betrag als Reparaturrücklage umzubuchen.

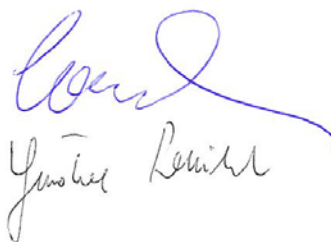
IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Waidhofen an der Thaya, am 17.12.2012

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

KEINE

18.12.2012
(Datum)


(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Ersatz durch die Versicherung in Höhe von EUR 14.000 wird im Jahr 2012 einer Rücklage zugeführt.

18.12.2012
(Datum)


(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 28.03.2013 vorgelegt.

Stadtgemeinde Waldfhofen an der Thaya

TAGESBERICHT: 1 - Dezember 2012
Buchungsdatum: 07.12.2012 von Journalnummer: 1 bis Journalnummer: 417 erstellt am: 14.12.2012

(Beträge werden in EURO ausgewiesen)

ZAHLUNGSWEGE

Gedruckt am: 14.12.2012

ZW	Bezeichnung	Anst. Journal	Einnahmen	Ges. Einnahmen	Ausgaben	Ges. Ausgaben	Erst. Journal
KA	Kassa	9.359,11	5.646,05	121.157,38	5.331,74	111.483,96	9.673,42
	Bar	9.359,11	5.646,05	121.157,38	5.331,74	111.483,96	9.673,42
SP	Waldfvierter Sparkasse Bank AG	-1.529.535,35	271.451,22	14.600.521,15	108.524,37	15.967.129,65	-1.366.608,50
SG	Waldfvierter Sparkasse Bank AG	7,27	1.500,00	159.850,19	0,00	158.342,92	1.507,27
SF	Waldfvierter Sparkasse Bank AG	0,00	0,00	1.235.166,79	0,00	1.235.166,79	0,00
RB	Ratfeisenbank Waldfhofen/Thaya	100,00	2.098,03	550.529,95	2.138,03	550.469,95	60,00
VB	Volksbank Oberes Waldfviertel	3.934,44	1.112,31	2.967.249,70	0,00	2.962.202,95	5.046,75
VS	Volksbank Oberes Waldfviertel	1.232.298,75	0,00	2.447.675,67	0,00	1.215.376,92	1.232.298,75
	Bankkonto	-293.194,89	276.161,56	21.960.993,45	110.662,40	22.088.689,18	-127.695,73
VR	Verechnung	0,00	138.163,90	9.474.170,84	138.163,90	9.474.170,84	0,00
IU	Innenumsatz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EV	Eigenverbrauch	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verechnungszahlungsweg	0,00	138.163,90	9.474.170,84	138.163,90	9.474.170,84	0,00
	Gesamtsumme	-283.835,78	419.971,51	31.556.321,67	254.158,04	31.674.343,98	-118.022,31
	Gebäurungsartensummen			31.556.321,67		31.674.343,98	-118.022,31
	Differenz			0,00		0,00	0,00

Münzliste

Vom 17.12.2012

< alle >

Stück	Wert	Bestand
1	500,00	500,00
0	200,00	0,00
16	100,00	1.600,00
7	50,00	350,00
5	20,00	100,00
19	10,00	190,00
10	5,00	50,00
29	2,00	58,00
29	1,00	29,00
13	0,50	6,50
10	0,20	2,00
32	0,10	3,20
29	0,05	1,45
49	0,02	0,98
54	0,01	0,54

Summe lt. Zählung	2.891,67
-------------------	----------

Summe lt. Kassabuch	2.891,67
---------------------	----------

Differenz	0,00
-----------	------



Münzliste

Vom 17.12.2012

< alle >

Stück	Wert	Bestand
1	500,00	500,00
0	200,00	0,00
5	100,00	500,00
7	50,00	350,00
12	20,00	240,00
21	10,00	210,00
8	5,00	40,00
44	2,00	88,00
61	1,00	61,00
82	0,50	41,00
9	0,20	1,80
1	0,10	0,10
18	0,05	0,90
68	0,02	1,36
60	0,01	0,60

Summe lt. Zählung	2.034,76
-------------------	----------

Summe lt. Kassabuch	2.034,76
---------------------	----------

Differenz	0,00
-----------	------



Münzliste	Vom	17.12.2012	< alle >
------------------	-----	------------	----------

Stück	Wert	Bestand
0	500,00	0,00
1	200,00	200,00
6	100,00	600,00
2	50,00	100,00
2	20,00	40,00
4	10,00	40,00
13	5,00	65,00
31	2,00	62,00
31	1,00	31,00
26	0,50	13,00
37	0,20	7,40
57	0,10	5,70
14	0,05	0,70
39	0,02	0,78
65	0,01	0,65

Summe lt. Zählung 1.166,23

Summe lt. Kassabuch 1.166,23

Differenz 0,00

Blumberg

Münzliste

Vom 17.12.2012

< alle >

Stück	Wert	Bestand
0	500,00	0,00
0	200,00	0,00
7	100,00	700,00
15	50,00	750,00
7	20,00	140,00
11	10,00	110,00
17	5,00	85,00
33	2,00	66,00
36	1,00	36,00
24	0,50	12,00
51	0,20	10,20
54	0,10	5,40
38	0,05	1,90
56	0,02	1,12
37	0,01	0,37

Summe lt. Zählung 1.917,99

Summe lt. Kassabuch 1.917,99

Differenz 0,00



Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.03.2013**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

**Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
vom 11.03.2013**

Das Sitzungsprotokoll über die am 11.03.2013 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 11.03.2013

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Herbert HÖPFL
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Reinhard JINDRAK
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elke ALLRAM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Franz WEIXLBRAUN
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Otmar POLZER

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR DI Bernhard LÖSCHER
----------------------------------	------------------------

Kassenverwalter

Herbert BRUNNER

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrage von	7.068,78 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 253/01 vom 31.12.2012	-539.077,37 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 253/01 vom 31.12.2012	165,02 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 005/01 vom 31.12.2012	0,00 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 219/004 vom 31.12.2012	-257,39 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0080/2 vom 31.12.2012	8.817,38 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015371300 Nr. 0003/2 vom 27.11.2012	1.232.298,75 €
Gesamt-Istbestand	709.015,17 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 15689

Letzte Ausgabenpost-Nr. 15689

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	129.291,69	35.360.545,28	0,00	35.489.836,97
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	129.291,69	35.360.545,28	0,00	35.489.836,97
Verbuchte Ausgaben	122.222,91	34.658.598,89	0,00	34.780.821,80
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	122.222,91	34.658.598,89	0,00	34.780.821,80
Sollbestand =	7.068,78	701.946,39	0,00	709.015,17

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

☒ die Übereinstimmung

☐ ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr.
vorläufig als Verwahrgeld verbucht.

☐ ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr.
Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der
Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

zu 2.) Prüfung des Rechnungsabschlusses:

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Ausgabenüberschreitungen laut den beiliegenden Auswertungen (über EURO 3.000,- und mehr als 10 %) wurden hinterfragt und von Herrn Brunner ausreichend beantwortet.

Des weiteren wurden noch folgende stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt:

- Repräsentationskosten - Öffentlichkeitsarbeit
- Schulung der Bediensteten
- Einnahmen und Ausgaben Waldbesitz
- Einnahmen und Ausgaben Stadtsaal (inkl. der angefallenen Instandhaltungskosten)
- Einnahmen und Ausgaben Schilift
- Einnahmen und Ausgaben Volkshochschule

Weiters wird erneut auf die Abgänge im Bereich Freizeitzentrum, Eislaufplatz und Bücherei hingewiesen.

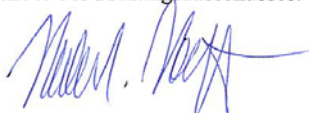
zu 3.) Allfälliges:

keine Wortmeldungen

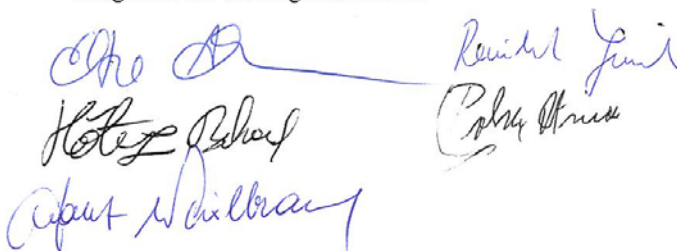
IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Waidhofen an der Thaya, am 11.03.2013

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

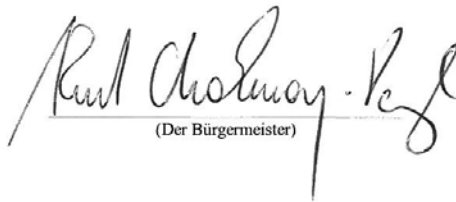
Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Bezüglich der Feststellungen des Prüfungsausschusses im Bezug auf die erneuten Hinweise betreffend Abgänge in den Bereichen Freizeitzentrum, Eislaufplatz und Bücherei möchte ich auf meine Stellungnahmen in den Berichten des Prüfungsausschusses vom 19.10.2010 und 05.03.2012 hinweisen, wo diese Problematik bereits aufgezeigt wurde. In der Stellungnahme vom 05.03.2012 wurden bereits die Optimierungsmaßnahmen im Bereich FZ erwähnt.

Da bis dato keinerlei Vorschläge über mögliche Einsparungspotentiale eingelangt sind, werden die zuständigen Ausschüsse von mir beauftragt, im Bereich Bücherei und Eislaufplatz solche zu erarbeiten.

20.03.2013
(Datum)


(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Ich schließe mich der Stellungnahme des Bürgermeisters an.

21.3.2013
(Datum)


(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 28. März 2013 vorgelegt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2012

Nachweis der Ausgabenüberschreitungen ordentlicher Haushalt und deren Genehmigung
(über EURO 3.000,00 und mehr als 10,00%)

HH-Stelle	Namenliche Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Überschreitung	%-Satz	B e g r ü n d u n g
1/0100	Zentralmt Personalaufwand nicht ganzjährig Beschäftigt	7.942,72	3.500	0,00	4.442,72 +	126,93%	Mehr Feriapraktikanten als geplant
1/2404	Kindergarten III Hohenbach Instandhaltung Gebäude	4.463,61	500	0,00	3.963,61 +	792,72%	Zusätzliche Verrechnung der Kanalnetzausgabe anl. Einnahme nach Waidhofen
1/2640	Eislaufplatz Stromkosten	41.093,44	35.500	0,00	5.593,44 +	15,76%	Mehrverbrauch wegen anhaltenden warmen Wetters
1/2730	Stadtbücherei Interne Vergütungen	10.380,95	5.000	0,00	5.380,95 +	107,62%	Zusätzliche interne Vergütungen anl. Mitarbeiter durch AMS- und Bauhofarbeiter
1/3200	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Mieten und Betriebskosten	49.257,72	40.100	0,00	9.157,72 +	22,84%	Mehrkosten wegen Eingliederung Bolleit
1/4190	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Wohnsitzgemeindebeitrag SHG	36.457,71	28.600	0,00	7.857,71 +	27,47%	Mehrausgaben für Sozialhilfepfänger, Voranschlag wird durch Land ND vorgegeben
1/4290	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Zuführung zur Rücklage "Sozial Aktiv" Sonstige Ausgaben "Waidhofen Sozial - Aktiv"	3.739,67 7.772,10	0 3.300	0,00 0,00	3.739,67 + 4.472,10 +	100,00% 135,52%	Zuführung der Mehreinnahmen aus der Benefizveranstaltung Überschreitung wegen Benefizveranstaltung, Mehreinnahmen siehe Konto 2/4290+6290
1/6120	Gemeindestraßen Interne Vergütungen	228.858,99	195.200	0,00	33.658,99 +	17,24%	Mehraufwendungen bei Straßen, dafür Einsparungen in anderen Bereichen (nur Verrechnungsbuchungen)
1/8120	WC-Anlagen Interne Vergütungen	31.057,00	28.000	0,00	3.057,00 +	10,92%	Überschreitung wegen Sanierung WC Abstellkammerplatz
1/8140	Straßenreinigung Interne Vergütungen	135.995,90	122.000	0,00	13.995,90 +	11,47%	Mehraufwendungen bei Straßenreinigung, dafür Ersparungen in anderen Bereichen (nur Verrechnungsbuchungen)
1/8150	Park- und Gartenanlagen Instandhaltung der Parkanlagen Instandhaltung der Maschinen Interne Vergütungen	26.948,80 6.980,38 41.257,60	20.000 3.500 24.000	0,00 0,00 0,00	6.948,80 + 3.480,38 + 17.257,60 +	34,74% 99,44% 71,91%	Mehrkosten anl. Sturmschadenbehebungen Zusätzliche Aufwendungen wegen Reparaturen Kubota Zusätzliche Sturmschadenbehebungen
1/8160	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren Instandhaltung Straßenbeleuchtung	37.652,47	32.000	0,00	5.652,47 +	17,66%	Überschreitung wegen Neuverabelung anl. Straßentau Schlagles und Anton Keinz- Straße
1/8170	Friedhöfe Interne Vergütungen Waidhofen	5.328,35	1.500	0,00	3.828,35 +	255,22%	Zusätzliche Eigenleistung - alte Lampen aufarbeiten
1/8200	Bauhof Sonstige Ausgaben	32.735,90	20.000	0,00	12.735,90 +	63,68%	Zu wenig veranschlagt, RA ähnlich 2011
1/8200	Bauhof Sonstige Ausgaben	11.859,43	8.500	0,00	3.359,43 +	39,52%	Mehrausgaben wegen Stiefelausschreibung und Arbeitsbedingung für neuen Mitarbeiter
1/8501	Wasserversorgung Hohenbach Interne Vergütungen	17.340,02	9.800	0,00	7.540,02 +	76,94%	Mehraufwand wegen Wasserröhrbruch und Zählertausch wegen Eichungen

rw_mwscnell.k:\acrap\RW\RW_SCHRE.GRP

Seite: 1

Stadtgemeinde Waldhofen an der Thaya
Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2012

Nachweis der Ausgabenüberschreitungen ordentlicher Haushalt und deren Genehmigung
(über EURO 3.000,00 und mehr als 10,00%)

HH-Stelle	Namentliche Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Überschreitung	%-Satz	B e g r ü n d u n g
1/8510	Abwasserbeseitigung Waldhofen Instandhaltung von Kanälen	78.592,25	65.000	0,00	13.592,25 +	20,91%	Mehraufwand durch zusätzliche Instandhaltungen, weiteres Erneuerung der Anschlüsse wegen Asphaltierung Anton Kainz-Straße
1/8532	Wohn- und Geschäftsgebäude Interne Vergütungen Kulturschloss	12.360,80	8.000	0,00	4.360,80 +	54,51%	Zusätzliche Eigenleistungen wegen Umbau
1/8880	Bestellungsunternehmungen Öffentliche Abgaben	8.404,06	5.000	0,00	3.404,06 +	68,08%	Nachzahlung Finanzamt Körperschaftsteuer für 2011
1/8940	Stadtsaal Interne Vergütungen	61.334,53	54.000	0,00	7.334,53 +	13,58%	Zusätzlicher Mehraufwand durch AMS-Arbeiter (Fenster streichen etc.) anl. Fassadenrenovierung
1/8841	Mehrzweckhalle Instandhaltung Gebäude	7.296,32	4.000	0,00	3.296,32 +	82,41%	Vorgezogene Spenglerreparaturarbeiten am Dach wegen Gefährd eines Wassereintruchs
1/9100	Geldverkehr Zinsen für Kassenkredite	8.202,17	4.000	0,00	4.202,17 +	105,05%	Mehraufwand Zinsen Girokonto, da Darlehen erst im Dezember aufgenommen wurden
1/9800	Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt	325.502,87	0	0,00	325.502,87 +	100,00%	Zuführungen waren durch positive Entwicklung des ordentlichen Haushaltes möglich (Mehneinnahmen bzw. Ausgabeersparungen)
Summe Ausgaben OHH		1.238.815,76	721.000	0,00	517.815,76 +		510.218,69

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2012

Nachweis der Ausgabenüberschreitungen außerordentlicher Haushalt und deren Genehmigung
 (über EURO 3.000,00 und mehr als 10,00%)

HH-Stelle	Namentliche Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Überschreitung	%-Satz	B e g r ü n d u n g
5/6120	Straßen und Gehsteige						
-0022	Gemeindestraßenbau Anton Kalnz-Straße	318.566,58	250.000	0,00	68.566,58 +	27,43%	Überschreitung gedeckt durch GR-Beschluss
5/6500	Wasserversorgung Waidhofen						
-0042	Sanierung BA 12 - Stollmühlbunnen	3.305,93	0	0,00	3.305,93 +	100,00%	Schlussrechnung der Fa. IUP
5/6510	Abwasserbeseitigung Waidhofen						
-0047	BA 24 - Leitungskataster Katastralgemeinden	17.715,20	10.800	0,00	6.915,20 +	64,03%	Merkmessungen
	Summe Ausgaben AOHH	339.587,71	260.800	0,00	78.787,71 +		78.787,71
	Summe Ausgaben	1.578.403,47	981.800	0,00	596.603,47 +		589.006,40

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2012

SACHVERHALT:

Vizebürgermeister Gerhard BINDER berichtet über den Rechnungsabschluss für die Stadtgemeinde und für die „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2012.

Herr GR Ing. Litschauer hat am 13. Dezember 2012 an das Amt der NÖ Landesregierung eine Anfrage betreffend Darstellung des Fremdwährungskredites gestellt. Im Antwortschreiben des Landes vom 07. Februar 2013 wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr GR Ing. Litschauer!

Zu Ihrer Anfrage vom 13. Dezember 2012 teilt das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Folgendes mit:

Fremdwährungsdarlehen

Im Schuldennachweis der Stadtgemeinde wird ein Darlehen der Volksbank Oberes Waldviertel mit der Nr. 500026/1049200 und einen Stand per Beginn des Jahres in € mit € 3,275.500,-- im Voranschlag 2013 dargestellt. Weitere Anmerkungen dazu scheinen weder im Rechnungsabschluss 2011 noch im Voranschlag 2013 auf.

Sollte es sich beim gegenständlichen Darlehen um ein 2014 endfälliges Fremdwährungsdarlehen handeln, wäre im jeweiligen Schuldennachweis entsprechend dem § 9 Abs. 2 Z. 4 und Anlage 6 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) zumindest ein entsprechender Vermerk mit der Währung des Darlehens (z.B. Schweizer Franken) anzubringen.

Hilfreich wäre noch der derzeitige Wert des Darlehens in Euro, da dadurch im Schuldennachweis der Gemeinde der tatsächliche Gesamtschuldenstand zum Stichtag ersichtlich gemacht wird.

Entscheidung über Veranlagungen

Die Entscheidungskompetenzen in der Gemeinde sind auf die Organe der Gemeinde, d.h. den Bürgermeister, den Gemeindevorstand und den Gemeinderat (bzw. das Gemeindeamt, wenn dies durch 2/3-Beschluss des Gemeinderates als Organ bestellt wurde) aufgeteilt.

Diese Aufteilung findet sich in den §§ 35ff NÖ Gemeindeordnung 1973. Soweit keine ausdrückliche Zuordnung einer Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches an ein Gemeindeor-

gan durch Gesetz erfolgt, ist der Gemeindevorstand dafür zuständig (§ 36 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973). Bei „Gefahr im Verzuge“ kann der Bürgermeister notwendige Handlungen setzen, über die er aber dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung berichten muss (§ 38 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Andere Gremien – wie etwa Ausschüsse – können für Entscheidungen der Organe der Gemeinde nur eine vorbereitende oder beratende Funktion ausüben. Eine Entscheidung an Stelle des in der Sache zuständigen Gemeindeorgans kommt aber nicht in Betracht.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. Gehart“

Vizebürgermeister Gerhard BINDER stellt hiezu nachfolgendes fest:

Mit der 18. Novelle vom 25. Juni 2012 zur NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-20, wurden im § 69a die Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente neu geregelt.

Die neuen Bestimmungen wurden seitens der Stadtverwaltung dahingehend ausgelegt, dass unser CHF-Fremdwährungskredit im Schuldennachweis des Rechnungsabschlusses in EURO auszuweisen ist. Diese Auslegung wurde anlässlich einer telefonischen Auskunft vom 06. November 2012 durch Herrn Hofrat Gehart vom Amt der NÖ Lds. Reg bestätigt. Es sollte ein Vermerk mit dem aktuellen Kurswert des Fremdwährungskredites angefügt werden.

Laut Auskunft unserer Software-Firma Gemdat ist aus programmtechnischen Vorgaben eine Darstellung dieser Geschäfte im Rechnungsabschluss nicht möglich. Diese wurden daher manuell ergänzt.

Betreffend der Zuständigkeiten bei den Entscheidungen über Veranlagungen wurden die entsprechenden Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung eingehalten.

Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2012 sind am 27.03.2013 von GR Gerhard KRAUS mit dem Thema „Anwaltskosten im Arbeitsgerichtsverfahren“, am 27.03.2013 von GR Ing. Martin LITSCHAUER mit dem Thema „Kostentragung bei Rechtsstreitigkeiten“ und am 28.03.2013 von GR Ing. Martin LITSCHAUER mit dem Thema „Beratungskosten und Kosten für Rechtsvertretung“ schriftliche Anfragen gestellt worden, die von Vzbgm. Gerhard BINDER beantwortet wurden.

Chronologie:

Der Rechnungsabschluss 2012 wurde im Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 11.03.2013 überprüft und lag zwei Wochen in der Zeit vom 05.03.2013 bis 18.03.2013 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.03.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.03.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.03.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2012:

1. Die Jahresrechnung 2012 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt
von EUR 13.998.947,72
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt
von EUR 13.998.947,72
somit einem Soll-Überschuss von **EUR 0,00**

2. Den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
mit einem Einnahmen-Soll von EUR 2.902.739,74
und einem Ausgaben-Soll von EUR 5.573.744,41
somit einem Soll-Fehlbetrag von **EUR 2.671.004,67**

3. Die Jahresrechnung 2012 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt
von EUR 199.062,95
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt
von EUR 75.279,39
somit einem Soll-Überschuss von **EUR 123.783,56**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Zustimmung zum Gebrauch des Gemeindewappens

SACHVERHALT:

Am 08.01.2013 ist ein Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya, durch Kommandant Ing. Karl Oberbauer HBI, eingelangt. Darin heißt es wie folgt:

Betrifft:

Antrag auf Verwendung des Wappens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Herr Bürgermeister!
Geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya stellt hiermit den Antrag auf

Verwendung des Wappens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

durch die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Das Wappen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya soll auf bzw. in folgenden Bereichen und Anwendungen Verwendung finden:

- Briefpapier der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya (Beilage 1)
- Florianibrief bzw. ähnliche offizielle Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya an die Bevölkerung unserer Stadt (Beilage 2)
- Auf der Homepage www.ffwaidhofen.at der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya (Beilage 3)
- Auf der Beschriftung der Feuerwehrfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- Auf den Ärmelabzeichen der Uniformen der Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Beilage 4)
- In anderen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit
 - wie Gebäudebeschriftungen, Gedenktafeln usw.
 - Bei überregionalen Feuerwehrveranstaltungen, wie Landesbewerben usw.

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya und Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersuchen um Erwirkung des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses.

Des Weiteren ersucht die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya um uneingeschränkte Zustimmung für die Verwendung des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in allen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sichern einen sorgsamen und bedachte Umgang und Verwendung des Wappens und des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu.

Mit der BITTE um positive Beschlussfassung in den Gremien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verbleibe ich

mit kameradschaftlichen Grüßen

Ing. Karl Oberbauer HBI
Kdt. Hauptbrandinspektor



Aus diesem Anlass soll allen Freiwilligen Feuerwehren aus dem Gemeindegebiet Waidhofen an der Thaya die Verwendung des Gemeindewappens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zugesagt werden.

Die Freigabe zur Verwendung des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kann – sofern es sinnvoll erscheint – von der Stadtgemeinde gegeben werden. Da die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya das Logo im Bereich Öffentlichkeitsarbeit einsetzt, ist dies positive Werbung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und es steht einer Verwendung durch die Freiwillige Feuerwehr grundsätzlich nichts entgegen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.03.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.03.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.03.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Gebrauch des Gemeindewappens durch alle Freiwilligen Feuerwehren aus dem Gemeindegebiet Waidhofen an der Thaya auf unbestimmte Zeit zugestimmt. Bis auf Widerruf besteht die Möglichkeit der Verwendung für das Briefpapier, diverse Aussendungen, Beschriftungen der Feuerwehrfahrzeuge, Ärmelabzeichen, etc.

Trotz der oben angeführten uneingeschränkten Nutzung muss die sorgsame Verwendung des Wappens durch die Freiwilligen Feuerwehren aus dem Gemeindegebiet Waidhofen an der Thaya, im Rahmen ihrer Aufgaben laut NÖ Feuerwehrgesetz 4400 i.d.d.g.F., gewährleistet sein.

Bei der Weitergabe des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit und bedarf daher keiner Zustimmung durch den Gemeinderat.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Örtliches Raumordnungsprogramm 2000 – 11. Änderung

ANTRAG des StR Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat:

Es wird die Anwesenheit des DI Hans EMRICH gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. für diesen Tagesordnungspunkt beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

DI Hans EMRICH wird als Auskunftsperson für diesen Tagesordnungspunkt beigezogen.

SACHVERHALT:

Änderungsfall 1: Löschung der Kenntlichmachung der Eisenbahn; Widmung einer privaten Verkehrsfläche

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 27.02.2012, Zahl RU6-E-864/015-2011, wurde festgestellt, dass der mit Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 9. September 1986, Zl. EB 201.074-1-II/2-1986, dauernd eingestellter Streckenteil Waldkirchen an der Thaya – Staatsgrenze der ehemaligen ÖBB-Strecke Schwarzenau – Staatsgrenze und der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 22. November 2010, RU6-E-2872/001-2010, dauernd eingestellter Streckenteil von Schwarzenau – Waldkirchen an der Thaya (km 0,000 bis km 30,450) der ehemaligen ÖBB-Strecke Schwarzenau – Staatsgrenze **von Waidhofen an der Thaya (km 10,250) bis zur Staatsgrenze** mit Rechtskraft dieses Bescheides als aufgelassen gelten. Der Bescheid wurde mit 17.03.2012 rechtskräftig. Damit hat die Kenntlichmachung des Eisenbahnstreckenabschnitts von Waidhofen an der Thaya bis zur Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Thaya ihre Rechtsgrundlage verloren.

Die Bestimmung des § 30 Absatz 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 der Übergangsbestimmungen lautet wie folgt:

„Bauverbot gilt für Flächen,

1. deren Widmung durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde,
2. deren Flächenwidmung nach ihrer Bezeichnung nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmt,
3. **auf denen keine Widmungen sondern nur Kenntlichmachungen dargestellt wurden und diese ihre Rechtsgrundlage inzwischen verloren haben** oder
4. die im Flächenwidmungsplan keine oder keine eindeutige Festlegung aufweisen.

In diesen Fällen hat die Gemeinde innerhalb eines Jahres ab Aufhebung der Widmung oder ab Kenntnis des Widmungsmangels neuerlich eine Widmung festzulegen.“

Änderungsfall 2: Umwidmung von Bauland Betriebsgebiet zu Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2010, Punkt 4 der Tagesordnung, wurde die Entwicklung des Standortbereiches „westliche Raiffeisenstraße“ in vier Phasen vorgesehen und die erste Phase (geringfügige Änderung beim EKZ) vorgenommen. Ein Teil der Phase zwei wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Punkt 6 der Tagesordnung, im Zuge der 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 mit einer kleinräumigen Adaptierung des Flächenwidmungsplanes zur Sicherung einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung (Kreisverkehr) und eines Teiles des Einzelhandelsstandortes (Penny-Markt) innerhalb der bestehenden Zentrumszonenabgrenzung umgesetzt. Ein weiterer Teil der Phase zwei (Bereich Thayapark-Straße) wurde in der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2012, Punkt 18 der Tagesordnung, umgesetzt.

Nun gilt es die Entwicklung nördlich der Raiffeisenstraße im Bereich des Raiffeisen-Lagerhauses umzusetzen.

Dieser Änderungsfall muss zurückgestellt werden, da Vorfragen zu einer leistungsfähigen Verkehrserschließung von den Fachleuten aufgeworfen wurden und eine Einigung mit den Grundeigentümern und Projektentwicklern, dem Ortsplaner, Verkehrsplaner und dem Raumordnungs-Sachverständigen noch nicht erzielt wurde.

Richtigstellung eines Erhaltenswerten Gebäudes im Grünland, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

Im Rahmen der 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms wurden erhaltenswerte Gebäude im Grünland festgelegt. Dem Wohngebäude auf dem Grundstück Nr. 1021, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, wurde ein falsches Foto zugeordnet, das es gilt richtig zu stellen.

Zu den vorgenannten Punkten wurden Unterlagen vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, zur Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und deren Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung sowie ein Entwurf zur 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms erstellt.

Der Entwurf über die 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, wurde in der Zeit vom 13.06.2012 bis 25.07.2012 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden von nachfolgend angeführten Personen Stellungnahmen bzw. Hinweise abgegeben:

09.07.2012	Ing. Ewald Gärber, Gradnitzerstraße 5/3/4, 3910 Zwettl
10.07.2012	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung
10.07.2012	Bruno Gorski, Alpenlandstraße 26, 3910 Zwettl

10.07.2012	DI Reinhold Herout, Willings 20, 3841 Windigsteig
18.07.2012	Robert Preissler, Tiefenbach 21, 3851 Kautzen
19.07.2012	Wolfgang Hanisch, Schuppertholz 23, 3843 Dobersberg (Wünschelruten- schule)
20.07.2012	Mag. Rupert Riedl, Bastiengasse 71/7, 1180 Wien
20.07.2012	Mag. Adelgunde Riedl, Bastiengasse 71/7, 1180 Wien
23.07.2012	Walter Stadler, Franz Leisser-Straße 21, 3830 Waidhofen an der Thaya
23.07.2012	Dr. Reinhold Frasl, Kohlmarkt 14, 1010 Wien
23.07.2012	Alfred Gernhardt, Wohlfahrts 36, 3830 Waidhofen an der Thaya,
23.07.2012	Lisa Natterer, Messerschmidtgass 31/4, 1180 Wien
24.07.2012	Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen mbH, Raiffeisenstraße 14, 3830 Waidhofen an der Thaya
25.07.2012	GR Ing. Martin Litschauer, Gartenzeile 42, 3842 Thaya
25.07.2012	StR Franz Pfabigan, Rudolf Winglhofer-Straße 19, 3830 Waidhofen an der Thaya
25.07.2012	Franz Znaimer, Rudolz 33, 3844 Waldkirchen
25.07.2012	Anita Hanisch, Schuppertholz 23, 3843 Dobersberg
25.07.2012	Siegrid Hanisch, Schuppertholz 23, 3843 Dobersberg
25.07.2012	Roland Hanisch, Schuppertholz 23, 3843 Dobersberg
25.07.2012	Ornette, Jan Novotny, Viden (Wien)
25.07.2012	Hannes Zellhofer (ohne Adresse)
25.07.2012	Franziska Mayr-Keber, Kriehubergasse 12/20, 1050 Wien
25.07.2012	Herbert Zavrel, Weimarerstraße 8-10/3/14, 1180 Wien
25.07.2012	Iga Zakrzewska, Maroltingergasse 56-58/5710, 1160 Wien
25.07.2012	Kathrin Schmid; 3950 Gmünd (ohne näherer Adresse)
25.07.2012	Mag. Christian Pfabigan, Karlstein an der Thaya (ohne näherer Adresse)
25.07.2012	Philip Schöllner, Waidhofen an der Thaya (ohne näherer Adresse)
25.07.2012	DDr. Josef Baum, Kleinzwettl 5, 3852 Gastern
25.07.2012	Niklas Perzi (ohne Adresse)
25.07.2012	Ohne Namen und Adresse (vermutlich Claudio Unger, 3830 Griesbach 6)

25.07.2012	Wolfgang Hanisch, Schupperholz 23, 3843 Dobersberg (Wünschelrutenschule) - Hinweisschreiben
25.07.2012	Wolfgang Hanisch, Schupperholz 23, 3843 Dobersberg (Wünschelrutenschule) - Hinweisschreiben
25.07.2012	DI Dietrich Waldmann, Doblerstraße 8, 3830 Waidhofen an der Thaya
25.07.2012	Herbert Kerschner, Karl Roth-Gasse 8, 3830 Waidhofen an der Thaya samt Gattin Brigitte Kerschner und Kinder Gerhard Kerschner und Doris Lukas
25.07.2012	Verschiedene Liegenschaftseigentümer, Karl Roth-Gasse, 3830 Waidhofen an der Thaya, (schließen sich der Stellungnahme von Herrn Kerschner an)
25.07.2012	Eberhardt Helmut, Falkenburg 40, 8952 Irdning - Hinweisschreiben

Außerhalb der Auflagefrist wurden von nachfolgend angeführten Personen Stellungnahmen bzw. Hinweise abgegeben:

26.07.2012	Gudrun Gärber, Waldrandsiedlung 29, 3910 Zwettl
------------	---

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnung, hat mit Schreiben vom 05.03.2013, Zahl RU1-R-660/040-2012, das Gutachten des zuständigen Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung vom 26.02.2013, Zahl RU2-O-660/132-2012, zur Kenntnisnahme übermittelt, das wie folgt lautet:

„Durch eine übergeordnete Planungsmaßnahme im Bereich des Eigentümerwechsels auf den Grundstücken der Bahntrasse bestand für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Handlungsbedarf für eine Nachfolgewidmung. Die Verkehrsfläche Bahn wurde schlüssiger Weise als Verkehrsfläche-privat gewidmet. Damit wurde die Trasse gesichert und künftigen Nutzungen offen gehalten. Die unmittelbare Nachnutzung dient einem touristischen Projekt der Region. Gleichzeitig vermag die Widmungsart Vp mit den daraus resultierenden Nutzungsmöglichkeiten auch die gemeindliche touristische Funktion zu stärken und den Zielen der Örtlichen Raumordnung zu dienen. Die langjährig brach liegende Trasse wird so einer neuen Aufgabe zugeführt und kann als Attraktion die geordnete Entwicklung im Sektor des Fremdenverkehrs unterstützen.“

Der aufgelegte Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und Hinweise vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, überarbeitet und liegt als Grundlage für die Beschlussfassung vor.

Von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 wurde zur Mitteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreffend die Entscheidung, dass nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien keine strategische Umweltprüfung bei der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms durchgeführt wird, keine Stellungnahme abgegeben. Die Entscheidung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde im Gutachten vom Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung auf Grund des Untersuchungsergebnisses des Screenings als zutreffend erachtet.

Im Zuge des Örtlichen Raumordnungsprogramm 2000 sind am 28.03.2013 von GR Ing. Martin LITSCHAUER schriftliche Anfragen gestellt worden, die von DI Hans EMRICH beantwortet wurden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 11.03.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.03.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.03.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird das örtliche Raumordnungsprogramm 2000 unter Erwägung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bzw. Hinweise entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, vom März 2013, abgeändert und folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 22 Abs. 1 lit. 2 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 i.d.g.F wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. März 2012 (10. Änderung) abgeändert. Die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, werden hiermit außer Kraft gesetzt. Die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen werden festgelegt.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in §1 und §2 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 19.03.2013 verfassten Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Abwasserbeseitigungsanlage BA 28 Schlagles – Annahme des Förderungsvertrages der ÖKKPC, Zusicherung vom 30.11.2012, Antragsnummer B202435

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 30.11.2012 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 17.12.2012) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummer B202435, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 28 Schlagles, unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 262.000,00 mit einem vorläufigen Fördersatz von 34 %, somit mit einem vorläufigen Nominale von EUR 104.278,00, übermittelt.

In den Schlussbestimmungen unter Punkt 4.2 des Förderungsvertrages ist angeführt: „Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“ Da die Gemeinderatssitzung nach Ablauf der dreimonatigen Frist stattfindet, wurde schriftlich um Fristerstreckung bis 12.04.2013 ersucht. Am 06.03.2013 langte das Antwortschreiben von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein, in welchem einer Fristverlängerung bis zum 30.04.2013 zugestimmt wurde.

Dieser Förderungsvertrag lautet wie folgt:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B202435**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 28 Schlagles
Funktionsfähigkeitsfrist	30.10.2012

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft vom 28.11.2012 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 30.11.2012 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die beiliegenden; d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:
 der vorläufige Fördersatz von 34,00 %
 die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 262.000,00
 davon Investitionskosten Leitungskataster EUR 4.850,00
 die vorläufige Pauschale für Anlagenteile EUR 13.162,00
 die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination EUR 1.260,00
 die vorläufige Pauschale für Kataster EUR 2.425,00
 Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 104.278,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.
- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 2,01 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der IFörderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht

die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Aufgrund der Definition von mehreren Einzelentsorgungsgebieten in der Gemeinde müssen in den einzelnen Entsorgungsgebieten getrennte Gebührenrechnungskreise geführt werden und die tatsächlichen Aufwendungen für das jeweilige Entsorgungsgebiet zur Berechnung der Anschluss- und Benützungsgebühr ermittelt und entsprechend eingehoben werden. Ein gemeindeinternes Ausgleichen der Anschluss- und Benützungsgebühr durch unterschiedliche direkte oder indirekte Subventionierung, Rückstellung etc. ist nicht zulässig.

4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 11.03.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.03.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.03.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 30.11.2012 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 17.12.2012), Antragsnummer B202435, für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya BA 28 Schlagles vorbehaltlos angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention an Kolping-Wohnhaus, 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Am 04.06.2012 wurde vom Verkehrssachverständigen Dipl.-Ing. Markus Strasser ein verkehrstechnisches Gutachten über die geplanten Umbauarbeiten des Gehsteiges in der Dr. Leopold Schönbauer-Straße im Kreuzungsbereich mit der Moritz Schadek-Gasse eingeholt. Dipl.-Ing. Strasser führte wie folgt aus:

„Am heutigen Tag wird durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Lageplan im Zuge der Dr. Leopold Schönbauer-Straße bei der Kreuzung mit der Moritz Schadek-Gasse, das ist die L 8123 vorgelegt. Dieses neue Gebäude wird als Behindertenwohnheim bzw. Gebäude für betreutes Wohnen eingerichtet und sind somit Menschen mit besonderen Bedürfnissen in diesem Bereich größtenteils anzutreffen. Somit ist vorgesehen, beginnend ab der Kreuzung mit der L8123 in der Dr. Leopold Schönbauer-Straße, beginnend ab 20 m nach dem Kreuzungspunkt, den Hochbord auf ca. 42 m auf Tiefbord abzusenken, da in diesem Bereich Senkrechtplätze errichtet werden und der Zugang zum Müllplatz. Da gemäß ÖNORM B 1800 ohnedies eine Absenkung des Gehsteiges bei Behindertenstellplätzen vorgesehen sind, entspricht die Vorgangsweise der Stadtgemeinde den geltenden Normen. Der Zugang zu den 5 Senkrechtplätzen erfolgt als Gehsteigüberfahrt, wobei der Gehsteig als Tiefbord abgesenkt ist mit einer Resthöhe von 3 cm. Aus verkehrstechnischer Sicht spricht gegen diese Vorgangsweise nichts, da es ohnehin der ÖNORM B 1800 entspricht und somit ein ebenerdiger Zugang bzw. Zufahrt auch für Rollstuhlfahrer zum Behindertenheim erforderlich ist.“

Zwischen Juni und September 2012 wurde von den Mitarbeitern des Städtischen Bauhofs der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Bereich des neuerrichteten Wohnhauses Kolping in der Dr. Leopold Schönbauer-Straße der Gehsteig umgebaut. Es wurde der Gehsteig auf eine Länge von ca. 34 Meter zur Gänze und auf rd. 28 Meter teilweise abgebrochen, die Gehsteigfläche auf eine Länge von ca. 34 Meter abgesenkt, Hoch- und Tiefbordsteine im neu hergestellten Betonfundament versetzt, erforderliche Geräteeinsätze durchgeführt und die Gehsteigfläche auf ca. 62 Meter neu asphaltiert bzw. saniert.

Weiters wurden acht Stück Granitsteinsäulen, welche seit Abbruch des Kinos am Lagerplatz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gelagert waren, von Kolping abgeholt und für die Herstellung der straßenseitigen Einfriedung des Wohnhauses verwendet. Die Rechnung Nr. 93/2012, an Kolping Österreich, ausgestellt von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 11.12.2012, über die durchgeführten Arbeiten und Granitsteinsäulen betrug EUR 8.177,58 und wurde am 15.01.2013 überwiesen.

Sollte bei einer Erstbebauung eines Baugrundstückes bereits ein bestehender Gehsteig vorhanden sein, ohne einer Gehsteigüberfahrt als Zufahrt, wird vom städtischen Bauhof auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die erste, ca. drei bis vier Meter breite Zufahrt (Schräg- oder Tiefbord) hergestellt. Wird von einem Liegenschaftseigentümer eine weitere Gehsteigüberfahrt gewünscht, werden die dafür anfallenden Errichtungskosten zur Gänze an diesen verrechnet.

Es liegt ein Subventionsansuchen von Kolping-Wohnhaus, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kolpingweg 6, vom 25.02.2013 vor. Dieses Schreiben richtet sich an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, z.H. Herrn Bundesrat Bürgermeister Kurt Strohmayer-Dangl und lautet wie folgt:

„Ansuchen um Kostenübernahme von Neuasphaltierung des Gehsteiges, Versetzen der Bordsteine, 8 Steinsäulen für Gartenzaun.

Wie bereits im Betreff angeführt, ersuchen wir um Subventionierung des Rechnungsbetrages betreffend die Rechnung Nr. 93/2012 FÜR DAS NEUE Kolping-Wohnhaus in der Dr. Leopold Schönbauer-Straße 2 und bitten um Überweisung auf unser Konto Nr. 27.177 lautend auf Kolping Österreich, BLZ 32904 RB Waidhofen/Thaya.

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Unterstützung, die uns die Gemeinde Waidhofen an der Thaya laufend entgegenbringt und bedanken uns nochmals für die finanzielle Unterstützung im Namen unserer Bewohner der Kolping-Wohnhäuser Waidhofen an der Thaya.

Mit freundlichen Grüßen
Alfred Kasses“

Bisherige Subventionen:

2007: EUR 300,00 (für die Restaurierung der Fahne „Kolping-Familie“)

Haushaltsdaten:

VA 2013: Haushaltsstelle 1/6120-6110 (Gemeindestraßen – Instandhaltungen)
EUR 125.000,00
gebucht bis: 06.03.2013 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 11.03.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.03.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.03.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Kolping-Wohnhaus**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kolpingweg 6, eine Subvention für die Umbauarbeiten des Gehsteiges 2012 in der Dr. Leopold Schönbauer-Straße in der Höhe von

EUR 8.177,58

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Musikschulstatut – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.09.2012

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 06.09.2012, Punkt 2 a) der Tagesordnung wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 das Musikschulstatut für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erlassen und zur Prüfung vorgelegt.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur teilte mit Schreiben vom 29.11.2012 mit, dass für das vorgelegte Musikschulstatut nicht die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 erteilt werden kann.

Folgende Punkte sind laut NÖ Landesregierung zu ändern:

Im § 4 Abs. 1 des Statutes ist der Umfang der Ausbildung also in welcher Unterrichtsstufe die jeweiligen Fächer unterrichtet werden, anzuführen.

Im § 5 Abs. 1 sind die vollständigen Unterrichtsformen aufzulisten.

Zusätzlich wird seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der § 7 Abs. 5 wie folgt geändert:

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages kann nur im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien (Eltern/Schüler – Schulerhalter) erfolgen, insbesondere bei Vorliegen schwerwiegender Gründe wie schwerer Krankheit, Verlegung des Wohnsitzes oder sozialer Bedürftigkeit. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

Es ist daher das bestehende Musikschulstatut entsprechend anzupassen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR OSR Dir. Johann KARGL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBI. 5200 i.d.g.F. folgendes Musikschulstatut erlassen:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

S T A T U T

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

(1) Die Musikschule führt den Namen:
Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

(2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:
3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

(3) Schulerhalter ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

(4) Art der Musikschule: Regionalmusikschule

§ 2

Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister.
- (2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Konferenzen werden mindestens 2x im Schuljahr abgehalten.

§ 3

Umfang der Ausbildung

- (1) Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter Kinder und Jugendlicher.

Insbesondere ist außer den - mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen - Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.

- (2) Im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. vermittelt der Besuch der Musikschule entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die nötigen musikalischen Grundkenntnisse bzw. Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können, und zwar insbesondere:
- (3) Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Hochschule, Ausbildung zu Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen, Studium der „Musikwissenschaften“ an Universitäten, Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium (Studienrichtung für Musikerzieher, Instrumentalerzieher und Berufsmusiker).

§ 4 Unterrichtsfächer

(1) Die Musikschule bietet folgende Hauptfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Unterrichtsfach	Umfang der Ausbildung (kumulativ!)			Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten		
	Elementarstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan)	Mittelstufe	Oberstufe	Zu 25 Minuten	Zu 50 Minuten	Andere Minuteneinteilung Welche?
Musikalische Frühförderung	X				X	
Musikalische Früherziehung	X				X	
Vorbereitungs- Lehrgang für Musikuniversitäten und Konservatorien			X		X	
Klassischer Tanz in der Gruppe	X	X	X			Zu 70 Minuten Zu 100 Minuten
Klavier	X	X	X	X	X	
Jazzpiano	X	X	X	X	X	

Pop-Piano	X	X	X	X	X	
Keyboard	X	X	X	X	X	
Kirchenorgel	X	X	X	X	X	
Akkordeon	X	X	X	X	X	
Steirische Harmonika	X	X	X	X	X	
Gitarre	X	X	X	X	X	
E-Gitarre	X	X	X	X	X	
E-Bass/Kontra-bass	X	X	X	X	X	
Percussion	X	X	X	X	X	
Schlagzeug	X	X	X	X	X	
Steeldrum	X	X	X	X	X	
Violine	X	X	X	X	X	
Viola (Bratsche)	X	X	X	X	X	
Violoncello	X	X	X	X	X	
Blockflöten	X	X	X	X	X	
Querflöte	X	X	X	X	X	
Klarinette	X	X	X	X	X	
Saxophon	X	X	X	X	X	
Trompete	X	X	X	X	X	
Flügelhorn	X	X	X	X	X	
Horn	X	X	X	X	X	
Tenorhorn	X	X	X	X	X	

Posaune	X	X	X	X	X	
Tuba	X	X	X	X	X	
Gesang/Stimm- bildung	X	X	X	X	X	
Popular- und Jazzgesang	X	X	X	X	X	

(2) Die Musikschule bietet folgende Ergänzungsfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Ergänzungsfach	Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten					
	Zu 25 Minuten	Zu 50 Minuten	Zu 70 Minuten	Zu 100 Minuten	Andere Minutenein- teilung Welche?	Andere Minutenein- teilung Welche?
Allgemeine Musik- lehre und Gehörbil- dung	X	X				
Musikkunde I	X	X				
Musikkunde II	X	X				
Musikkunde III	X	X				
Holzbläser- Ensemble	X	X				
Blechbläser- Ensemble	X	X				
Jugendorchester für Bläser		X				
Blockflöten- Ensemble	X	X				
Kammermusik	X	X				
Streichorchester	X	X				
Akkordeon- Ensemble	X	X				

Korrepetition	X	X				
Klavier vierhändig	X	X				
Chor (ab 6 Jahren)	X	X				
Rhythmus-Ensemble	X	X				
Drumset-Ensemble	X	X				
Percussion-Ensemble	X	X				
Steeldrum-Ensemble	X	X				
Salsa-Ensemble	X	X				
Jazz-Ensemble	X	X			Zu 60 Minuten	
Pop-Ensemble	X	X				
Rock-Ensemble	X	X				
Gitarren-Ensemble	X	X				
Jazztheorie	X	X				
Gemischtes Ensemble	X	X				
Improvisation	X	X				
Song-Writing	X	X				
Solotanz	X	X	X	X	Zu 40 Minuten	

§ 5 Unterrichtsformen

(1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:

- a) Einzelunterricht: zu 25 Minuten (E 1/2) und zu 50 Minuten (E 1)
- b) Kleingruppenunterricht mit 2 (G2) oder 3 Schülern (G3): zu 50 Minuten
- c) Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schülern (Kurse) (*vom Schulerhalter festzulegen*): zu 25 Minuten, zu 40 Minuten, zu 50 Minuten, zu 60 Minuten, zu 70 Minuten, zu 100 Minuten

- d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern (*vom Schulerhalter festzulegen*): zu 25 Minuten, zu 40 Minuten, zu 50 Minuten, zu 60 Minuten, zu 70 Minuten, zu 100 Minuten
- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.
- (4) Der Schulerhalter bietet Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an.

§ 6

Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten

- (1) Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzulegen.
- (2) Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen (Richtwert: bei einer täglichen Unterrichtszeit ab 5 Einheiten zu 50 Minuten zumindest eine Pause). Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015 i.d.g.F., Anwendung.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.
- (4) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 7

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr.

- (3) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.

- (4) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. - bei einem minderjährigen Schüler – des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar spätestens bis zum 31. Mai, beim Schulleiter einlangen muss.
- (5) Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages kann nur im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien (Eltern/Schüler – Schulerhalter) erfolgen, insbesondere bei Vorliegen schwerwiegender Gründe wie schwerer Krankheit, Verlegung des Wohnsitzes oder sozialer Bedürftigkeit. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (6) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalischen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (7) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, werden Anmeldungen
- von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
 - für Mangelinstrumente
- nach der Reihenfolge aller Anmeldungen der Vorzug gegeben.
- (8) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe frei werdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.
- (9) Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
- a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
 - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
 - c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
 - d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 8

Studienverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne (Studienordnung)

- (1) Das Studium an der Musikschule umfasst drei Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.
- | | |
|---------------------|---|
| Vorbereitungsstufe* | elementare Musikerziehung |
| Ausbildungsstufe | I Elementarstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan) |
| Ausbildungsstufe | II Mittelstufe |
| Ausbildungsstufe | III Oberstufe |

- * Fächer der elementaren Musikerziehung und/oder Vorbereitungsstufe im Hauptfach
- (2) Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 9 Abs. 5).
 - (3) Für die drei Ausbildungsstufen sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches fünftes Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen.
Nach Erreichen der Studiendauer von vier bzw. fünf Jahren und nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Der Schulleiter kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.
 - (4) Das Studium umfasst ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer.

An der Musikschule wird nach dem gesamtösterreichischen Lehrplan der Konferenz österreichischer Musikschulwerke (kurz KOMU-Lehrplan) unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an Konservatorien unterrichtet.

§ 9

Bestimmungen über Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Schulnachrichten

- (1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Sie dient der Beurteilung über den Studienfortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung gemäß Abs. 5) und über den Abschluss des Studiums an der Musikschule (nach erfolgter Prüfung in der Oberstufe). Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.
- (2) Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben:
Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Ablegung der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.
- (3) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers angewendet:
 - a) sehr gut
 - b) gut
 - c) befriedigend
 - d) genügend
 - e) nicht genügend
 Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a bis e angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.
- (4) Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch min-

derjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist vom Schulleiter sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer abzunehmen.

Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können vom Schulleiter von der Musikschule verwiesen werden.

- (5) Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. Die Übertrittsprüfung ist vom Schulleiter, dem betreffenden Hauptfachlehrer und einem Beisitzer abzunehmen.
- (6) Über den Erfolg einer Prüfung ist in einer Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmen-
gleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.

§ 10

Aufgaben der Schüler, Schulordnung

- (1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:
 - a) Name und Sitz der Musikschule
 - b) Pflichten des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
 - c) Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten
- (2) Der Schüler bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - sein Erziehungsberechtigter unterwirft sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift der Schulordnung.

§ 11

Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich allfälliger Außenstellen obliegen dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben.
 - b) Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schüler.
 - c) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.
 - d) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/ den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
 - e) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungsplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - f) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern.
 - h) Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrern nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).

- l) Verantwortung für eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten.
- m) Erstellung eines Musikschulleitbilds, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
- n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.

(3) Pflichten des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Aufgaben der Lehrer

(1) Der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags des § 3 Abs. 1 für einen zeitgemäßen, den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen.

Dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
- b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.
- c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
- d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler.
- e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung des Schulleiters bedarf.
- f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
- g) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren (Richtwert: mindestens an einem innerhalb von drei Jahren).
- h) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
- i) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit seinen Schülern.
- j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
- k) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern.
- l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen). Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
- m) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.

(2) Der Lehrer, der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.

- (3) Lehrer mit besonderen Verwaltungssachen und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
- (4) Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen

Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.

Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.

Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Anlage**Schulordnung****§ 1****Name und Sitz der Musikschule**

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

§ 2***Unterrichtsbesuch***

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3**Versäumte Unterrichtseinheiten**

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4***Unterrichtsmittel***

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.

Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. festgelegt.

Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit, Verlegung des Wohnsitzes oder sozialer Bedürftigkeit. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.

§ 6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.

Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Semester eingehoben. (Richtwert: Der Jahresmietzins darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen).

Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Umstufung von Ortsklasse II auf Ortsklasse I

SACHVERHALT:

In einem Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport, Tourismus, vom 15.01.2013, wurde die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Einstufung der NÖ Gemeinden in Ortsklassen und der Aktualisierung der Tourismuszahlen informiert.

Aus der aktuellen Studie von 2011 – „Aktualisierte Einstufung der NÖ Gemeinden nach ihrer Tourismusbedeutung, Basis Gästenächtigungen 2005 bis 2009, Einwohnerdaten 2005 bis 2009, Umsatzdaten 2008/Einwohnerdaten 2008“ – ergibt sich für unsere Stadtgemeinde eine SOLL-Einstufung/SOLL-Empfehlung in die Ortsklasse I.

Eine Neuberechnung der Tourismusmaßzahlen und davon ausgehend eine Neuermittlung der Mediane hat ergeben, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Maßzahlen für die Einstufung in die Ortsklasse I gemäß § 4 Absatz 3 NÖ Tourismusgesetz 2010 erreicht hat.

Aufgrund der derzeit geltenden Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung) ist die Stadtgemeinde gegenwärtig in die Ortsklasse II eingestuft. Das bedeutet, dass diese SOLL-Einstufung/SOLL-Empfehlung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung in die Ortsklasse I nun höher als die gesetzliche IST-Einstufung ist.

Zur Erhaltung der Förderfähigkeit der Stadtgemeinde muss entweder ein Antrag auf Umstufung von Ortsklasse II in Ortsklasse I – basierend auf einem Gemeinderatsbeschluss – oder einer begründeten Mitteilung des Nichtvorliegens der Voraussetzung für eine Höherstufung beim Amt der NÖ Landesregierung bis zum 15.03.2013 eingebracht werden.

Da die Gemeinderatssitzung erst nach der oben genannten Vorlagefrist stattfindet, wurde am 16.01.2013 per E-Mail ein Antrag auf Fristerstreckung bis zum 05.04.2013 gestellt, welchem auch zugestimmt wurde.

Die Ortsklasseneinstufung ist die Grundlage für die Vorschreibung des Interessentenbeitrages und der Nächtigungstaxe nach dem NÖ Tourismusgesetz 2010. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkung einer Umstufung von der Ortsklasse II in die Ortsklasse I wurde auf Basis der Zahlen aus dem Jahr 2012 eine entsprechende Berechnung angestellt und ergeben sich daraus folgende Mehreinnahmen:

Entwicklung des Interessentenbeitrages bei Umstufung in Ortsklasse I							Vorschreibung
Beitragsgruppen	Vor-schreibung 2012	dzl. Ortsklasse II	Ortsklasse I	Steigerung in %	Fiktiver Betrag 2012	Mehrein-nahmen	
Summe A	1.063,93	1,90 ‰	2,30 ‰	20	1.276,72	212,79	
Summe B	8.312,24	1,50 ‰	1,90 ‰	25	10.390,30	2.078,06	
Summe C	10.526,41	1,10 ‰	1,50 ‰	35	14.210,65	3.684,24	
Summe D	37.622,35	0,70 ‰	1,10 ‰	55	58.314,64	20.692,29	
Gesamtvorschreibung	57.524,93			ca. 46	84.192,31	26.667,38	
Gemeinschaftliche Landesabgabe Aufteilungsverhältnis: 5 % zu 95 % dem Land Niederösterreich und den Gemeinden							Gemeinde-anteil
Interessentenbeitrag	Gemeinde-anteil 2012	dzl. Ortsklasse II	Ortsklasse I	Steigerung in %	Fiktiver Betrag 2012	Mehrein-nahmen	
Gemeindeanteil 95%	54.648,68			ca. 46	79.982,70	25.334,01	

Entwicklung der Nächtigungstaxe bei Umstufung in Ortsklasse I							Vor-schreibung
Nächtigungstaxe	Vor-schreibung 2012	dzl. Ortsklasse II	Ortsklasse I	Steigerung in %	Fiktiver Betrag 2012	Mehrein-nahmen	
Gesamtvorschreibung	16.600,00	EUR 1,00	EUR 1,50	50	24.900,00	8.300,00	
Gemeinschaftliche Landesabgabe Aufteilungsverhältnis: 65 % zu 35 % dem Land Niederösterreich und den Gemeinden							Gemeinde-anteil
Nächtigungstaxe	Gemeinde-anteil 2012	dzl. Ortsklasse II	Ortsklasse I	Steigerung in %	Fiktiver Betrag 2012	Mehrein-nahmen	
Gemeindeanteil 35%	5.810,00	EUR 1,00	EUR 1,50	50	8.715,00	2.905,00	

Geschätzte Gesamtmehreinnahmen Interessentenbeitrag und Nächtigungstaxe 28.239,01

Aufgrund der seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung errechneten Maßzahlen und der sich daraus ergebenden Voraussetzung zur Umstufung von Ortsklasse II auf Ortsklasse I gemäß § 4 Absatz 3 NÖ Tourismusgesetz 2010 und dem durchaus vielfältigem vorhandenen Tourismusangebot soll der Empfehlung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung nachgekommen werden.

Der Antrag auf Umstufung kann bei der nächsten geplanten Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen berücksichtigt werden, die voraussichtlich mit 01.01.2014 in Kraft gesetzt werden soll.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Dorf- und Stadterneuerung in der Sitzung vom 05.03.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.03.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.03.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Folgender Antrag wird an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport, Tourismus, gestellt:

„Antrag auf Umstufung von der Ortsklasse II in die Ortsklasse I

Aufgrund des Informationsschreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport, Tourismus, vom 15.01.2013 stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 3 Absatz 2 NÖ Tourismusgesetz 2010 den Antrag auf Umstufung von der Ortsklasse II in die Ortsklasse I. Eine Neuberechnung der Tourismusmaßzahlen und davon ausgehend eine Neuermittlung der Mediane seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung hat ergeben, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Maßzahlen gemäß § 4 Absatz 3 NÖ Tourismusgesetz 2010 für die Einstufung in die Ortsklasse I erreicht hat. Diesem Antrag beiliegend wird eine Dokumentation des touristischen Angebotes (Prospekte, Veranstaltungskalender, etc.) übermittelt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subvention für den 19. Waidhofner Sparkassen-Stadtlauf

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Laufteams der Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya vom 10.01.2013 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen für den 19. Waidhofner Sparkassen-Stadtlauf am 24. Mai 2013

Seit 1996 wird nun der Waidhofner Stadtlauf bereits veranstaltet (abgesehen von einer Premiere am 29.4.1990 in der Innenstadt). Anfangs noch als reine Sportbewerbe auf der Leichtathletikanlage und den äußeren Straßen Waidhofens konzipiert, entwickelte sich der Lauf ab 2001 (Übernahme der Organisation durch den LTU Waidhofen/Th.) von Jahr zu Jahr zu einem mittlerweile über die Region hinaus geschätzten Highlight, sowohl sportlich als auch gesellschaftlich. Im Vorjahr konnten wir im Benefizhobbybewerb die absolute Rekordteilnehmerzahl von 1.578 Gemeldeten verzeichnen. Da die Nenngelder dieses Benefizhobbylaufes seit 8 Jahren zur Gänze gespendet werden, konnten insgesamt 7.890 Euro an zwei Bedürftige des Bezirkes übergeben werden.

Zusätzlich zum teilnehmerstarken Benefizbewerb werden heuer bereits zum siebenten Mal die Waidhofner Schulbewerbe ausgetragen. Nach Anpassung des Wertungsmodus an die Ideen der Sportlehrer des Bezirks ist der Zuspruch seitens der Schulklassen enorm. Nicht zuletzt auch deswegen, da vom LTU Waidhofen insgesamt 800 Euro unter den teilnehmenden Schulklassen ausgeschüttet wurden, worauf wir auch heuer festhalten wollen.

Der Waidhofner Stadtlauf findet 2013 am Freitag, dem 24. Mai statt. Die Laufbewerbe werden bereits um 17:30 Uhr mit den Nachwuchsläufen gestartet. Mit der weiterhin erfolgreichen klaren Trennung der Schulbewerbe (Start ab ca. 18:00) von den Nachwuchsbewerben wollen wir Verwirrungen und Unklarheiten unter den Kindern möglichst vermeiden. Der Benefizbewerb (Motto: Laufen – Walken – Gehen) um 19:00 Uhr und der Hauptlauf um 20:15 Uhr bilden die weiteren Höhepunkte der Veranstaltung. Im Benefizbewerb werden wieder Waidhofner Firmen und Institutionen im persönlichen Kontakt zur zahlreichen Teilnahme animiert. Die 3 größten Gruppen werden prämiert. Bezüglich zweier bedürftiger Fälle, denen wir den Benefizbetrag diesmal zur Verfügung stellen können, erfolgen derzeit konkrete Planungen. Das Lauffest findet mit dem zweiten Mal ausgetragenen Staffellauf (4 Läufer, davon 1 Dame starten im Staffellauf, dieser Bewerb zählt zum Waldviertler Staffellcup 2013) und den Siegerehrungen auf der eigens errichteten Festbühne sein Ende.

Um allen Teilnehmern und Zuschauern ein anspruchsvolles Fest bieten zu können, sind beträchtliche organisatorische und finanzielle Anstrengungen von Nöten, die wir als veranstaltender Verein nicht zur Gänze alleine übernehmen können. Daher ersuchen wir um Unterstützung das Waidhofner Stadtlaufes in Höhe von 500 Euro.

Wir sind überzeugt, dass sich unsere Veranstaltung in den letzten Jahren zu einem wesentlichen Fixpunkt im Waidhofner Geschehen entwickelt hat und zur Attraktivierung der Innenstadt einen beachtenswerten Beitrag leistet.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmannstellvertreter LTU Waidhofen an der Thaya“

Bisherige Subventionen:

2010	2011	2012
500,00	330,00	330,00

Haushaltsdaten:

VA 2013 Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 26.300,00
gebucht bis: 15.02.2013 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 07.03.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.03.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.03.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem LTU Waidhofen an der Thaya wird für die Abhaltung des 19. Waidhofner Sparkassen-Stadtlaufes am 24.05.2013 eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Bericht über die Eingabe beim Amt der NÖ Landesregierung vom 10.10.2012 - Straßenbeleuchtung

SACHVERHALT:

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 hat mit Schreiben vom 22.10.2012 nachstehenden Schriftsatz an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen/Th.,
Verwaltungsbezirk Waidhofen/Th.,
Straßenbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die beiliegende Ablichtung einer Eingabe wird unter Hinweis auf § 87 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Ersuchen um Stellungnahme binnen vier Wochen und der Mitteilung allfälliger Hindernisse, die der fristgerechten Erstattung der Stellungnahme entgegenstehen, übermittelt.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Bachhofer“

Die Ablichtung der Eingabe lautete:

„Lieber Herr Ramharter!

Ich bin nur mehr sprachlos!

Da gibt's x Initiativen zur Innenstadtbelegung, mit dem Hotel Eder will man Touristen in die Stadt locken, da werden Bücher geschrieben über die Zerstörung unserer regional gewachsenen Kultur zuletzt von Tarek Leitner („Mut zur Schönheit“), aber die Waidhofener verschandeln jetzt sogar den Stadtkern und niemand sagt ein Wort.

Vielleicht sind die folgenden Zeilen für Ihre Rubrik „Spaziergänger“ interessant:

Als ich am Sonntag Nachmittag zufällig durch Waidhofen kam, traute ich meinen Augen nicht. Die Stadtgemeinde hat offensichtlich begonnen neue Leuchten auf dem Stadtplatz zu installieren. Zwei dieser Prunkstücke stehen bereits, man sieht sie in der Nähe der Apotheke. Gesichtslose Plastik-Schwammerl, statt der formschönen Gusseisen-Lampen sollen also nun den Hauptplatz, ein so weit ich weiß, denkmalgeschütztes Stadtensemble, ausleuchten. Hellhörig geworden durch diverse Zeitungsartikel, in denen man lesen konnte, die neue Beleuchtung würde das marode Gemeindebudget um eine weitere Million Euro erleichtern, erkundigte ich mich bereits vor dem Sommer bei Stadtamtsdirektor Polt in dieser Angelegenheit. Er versicherte mir, in der Innenstadt würden die alten Lampen erhalten

bleiben, da sie ja besser zum Stadtbild passten. Als einfacher Bürger frage ich mich nun, warum hat er mir nicht die Wahrheit gesagt? Ging es bei diesem Auftrag wieder um Provisionen und wer hat sie kassiert? Wo bleibt da der Denkmalschutz, der privaten Immobilienbesitzern das Leben oft schwer macht?

Herzliche Grüße
Andrea Neuwirth, Mostbach 25“

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, BR Kurt STROHMAYER-DANGL, hat mit Schreiben vom 19.11.2012 folgende Stellungnahme dazu abgegeben:

„Betrifft:

Kennzeichen IVW3-BE-3222001/027-2012
Stellungnahme gemäß § 87 NÖ Gemeindeordnung
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya
Straßenbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Bachhofer,
sehr geehrter Herr Dworak!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2012 worin Sie uns das Schreiben der Frau Andrea Neuwirth, Mostbach 25, zur Kenntnis bringen dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Mit Stadtratsbeschluss (in Kopie beigelegt) vom 22.06.2011, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde die Vergabe der Ausschreibung und Abwicklung des Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. für die Vergabe der Anlagenbetreuung, Betriebsführung, Sanierung und Erneuerung, etc. der Straßenbeleuchtung, an die Firma Delta Synergy GmbH., 4600 Wels, Kalkofenstraße 21, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderates am 29.06.2011 der Kündigung des Lichtservice-Übereinkommens mit EVN AG, vergeben.

Mit Gemeinderatsbeschluss (in Kopie beigelegt) vom 29.06.2011, Punkt 8 der Tagesordnung, wurde das Lichtservice-Übereinkommen Ev. Nr.L-B-04-114 mit der EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, vom 28.06.2004, betreffend der Anlagenbetreuung der Straßenbeleuchtung (Erneuerung bzw. Sanierung sowie Betriebsführung der Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung sowie die Lieferung von Licht im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) zum 31.12.2011 unter Einhaltung der 6 monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt.

Mit Stadtratsbeschluss (in Kopie beigelegt) vom 31.08.2011, Punkt 18 der Tagesordnung, wurden Zusatzleistungen über die Erweiterung des Leistungspaketes für die Festlegung der Anforderungen in technischer und normativer Hinsicht an die Firma Delta Synergy GmbH., 4600 Wels, Kalkofenstraße 21, unter Beiziehung eines technischen Büros für Elektrotechnik genehmigt.

Die Firma Delta Synergy hat eine Ausschreibung im Nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gem. § 25 Abs. 4 BVergG 2006 für die Sanierung der Straßenbeleuchtung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, ohne Ortsteil Dimling, durchgeführt. Zur Angebotslegung berechtigt und zur Vergabe zugelassen wurden nur Unternehmen, die nachweislich über die Eignung (Befugnis, wirtschaftli-

che und technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) verfügen und bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 68 BVergG 2006 vorlag.

Mit Gemeinderatsbeschluss (in Kopie beigelegt) vom 03.05.2012, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde die Generalsanierung und Modernisierung der Straßenbeleuchtungsanlage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, ohne Ortsteil Dimling, auf LED-Technologie an die Firma Elektrizitätswerk Wels AG Kommunaltechnik (kurz EWW), 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 23.03.2012 zum Preis von EUR 1.169.499,77 incl. USt. vergeben.

Anfang August haben wir mit dem Austausch der Leuchten im Gemeindegebiet begonnen.

Nach der Montage von zwei Probeleuchten am Hauptplatz (4. Oktober 2012) hat sich gezeigt, dass sich diese nicht harmonisch in das Ambiente des Hauptplatzes einfügen und von der ortsansässigen Bevölkerung kritisch gesehen wurden. Daraufhin wurde unverzüglich die Einholung eines Angebotes für LED-Altstadtleuchten, die sich harmonisch in das Ortsbild einfügen, veranlasst.

Seitens der Elektrizitätswerke Wels AG (zukünftig EWW genannt) wurde eine alternative Altstadtleuchte (in Kopie beigelegt) vorgestellt und angeboten. Die klassische Aufsatz- oder Hängeleuchte für historische Stadtkerne – „Typ EP 145 LED“ besteht aus einem schwarz lackierten Edelstahlgehäuse und einer durchsichtigen Verglasung. Das Gehäuse ist in sich geschlossen, womit Schmutz und Insekten nicht in das Leuchteninnere eindringen können. Dadurch ist eine Innenreinigung gegenüber den jetzt montierten Altstadtleuchten nicht erforderlich. Eine Umrüstung der bestehenden Lampengehäuse auf LED ist nach Auskunft der Fachfirma technisch nicht möglich, da die Gehäuse kein geschlossenes System aufweisen. Betroffen sind 62 Stück Altstadtleuchten im Bereich der Innenstadt.

Daraufhin wurde von EWW eine Musterleuchte „Typ EP 145 LED“ montiert.

Mit Gemeinderatsbeschluss (in Kopie beigelegt) vom 24.10.2012, Punkt 3 der Tagesordnung, wurde unter Zugrundelegung des § 28 Abs. 2 Z. 4 Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. die Generalsanierung und Modernisierung der Straßenbeleuchtungsanlage – Änderung der Altstadtleuchten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, auf LED-Technologie zu einem gesamten Mehrpreis von EUR 29.295,00 incl. USt. an die Firma Elektrizitätswerk Wels AG Kommunaltechnik, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27, vergeben.

Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt hat Frau Neuwirth am 29.10.2012 per Mail (in Kopie beigelegt) über das Ergebnis der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2012 informiert.

In einem Telefonat am 29.10.2012 mit Ing. Gerhard Lamatsch, Bereichsleiter des Bauamtes – Bautechnik, äußerte Frau Neuwirth über die mittlerweile montierte Musterleuchte „Typ EP 145 LED“, dass ihr diese nicht so gut wie die „Gusseisen-Lampen“ gefalle, da sie in der Proportion kleiner ist. In diesem Gespräch teilte Ing. Lamatsch Frau Neuwirth auch mit, dass eine Umrüstung der „Gusseisen-Lampen“ auf LED in einem wirtschaftlichen Missverhältnis stünde, da die Gehäuse kein geschlossenes System aufweisen.

Durch den Tausch der herkömmlichen NAV-Leuchtmittel (Natriumdampf-Hochdrucklampe) auf die neue LED-Altstadtleuchte wird durch den geringeren Stromverbrauch auch der CO₂-Ausstoß reduziert, und trägt somit zum Umweltschutz bei.

Beigefügt auch eine Berechnung über die Einsparung von Strom und CO₂-Ausstoß pro Jahr (lt. Berechnungsgrundlagen und Daten der EWW vom 05.11.2012), beim Tausch der 62 Stück NAV-Leuchten auf LED-Leuchten.

Weiters wird festgehalten, dass die derzeit bestehende Innenstadtbeleuchtung, (62 Stück: Hauptplatz, Höberthgasse, Niederleuthnerstr., Bücherei/Kirche, Pfarrgasse, Schlossergasse, Böhmngasse, Sackgasse, Wienerstr. von Apotheke bis zur Hamerling-Brücke, auf der Hamerling-Brücke) nicht unter Denkmalschutz steht.

Entschieden zurückgewiesen wird auch die Feststellung von Frau Neuwirth, dass Ihr Herr Stadtmtdirektor versicherte, dass in der Innenstadt die alten Lampen erhalten bleiben würden. Frau Neuwirth wurde diesbezüglich auch bereits ersucht, betreffend des angeblichen Telefongespräches mit dem Stadtmtdirektor, eine Konkretisierung vorzunehmen um Recherchen anstellen zu können mit wem sie ein Gespräch geführt hat. Diese Konkretisierung unterblieb jedoch bis zum gegenständlichen Zeitpunkt.

Auch betreffend der Fragestellung, ob es bei diesem Auftrag wieder um Provisionen ging und wer sie kassiert habe, wird aufs entschiedenste Entgegengetreten und zurückgewiesen.

Wie Sie aus obigen Ausführungen erkennen können liegen der Umsetzung dieses Projektes rechtskonforme Vergabeverfahren und gültige Gemeinderatsbeschlüsse zugrunde.

Mit freundlichen Grüßen
BR Kurt STROHMAYER-DANGL
(Bürgermeister)

Beilagen:

Beschluss Stadtrat 22.6.2011, Beschluss Gemeinderat 29.6.2011, Beschluss Stadtrat 31.8.2011, Beschluss Gemeinderat 3.5.2012, Informationsblätter Altstadtleuchten, Beschluss Gemeinderat 24.10.2012, E-Mail Polt/Neuwirth, Aufstellung Altstadtleuchten“

Das Amt der NÖ Landesregierung hat dazu mit Schreiben vom 05.12.2012 folgendes mitgeteilt:

„Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen/Th.,
Verwaltungsbezirk Waidhofen/Th.,
Eingabe vom 10.10.2012, Frau Neuwirth

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zur Stellungnahme vom 19.11.2012 ist aus aufsichtsbehördlicher Sicht noch folgendes zu bemerken:

Die Eingabe von Frau Neuwirth lässt sich nach rechtlicher Prüfung der Unterlagen auf eine rein optische Betrachtungsweise reduzieren.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.03.2013**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Lustbarkeitsabgabe für Automaten

Seitens der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE wurde nachfolgende Sachverhaltsfeststellung übermittelt:

„Erlassung einer Verordnung für die Lustbarkeitsabgabe von Spielautomaten und -geräten.

Zurzeit wird im Gemeindegebiet keine Lustbarkeitsabgabe für Spielautomaten eingehoben. Erhebungen haben gezeigt, dass die Anzahl der Spielautomaten in den letzten Jahren im Stadtgemeindegebiet deutlich zugenommen hat. Die genaue Anzahl kann zurzeit aber nicht bestimmt werden, weil diese auf Grund der fehlenden Verordnung noch nicht gemeldet werden müssen.

In anderen Städten, wie zum Beispiel Horn und Krems wurde eine entsprechende Verordnung bereits erlassen.

Bei der Lustbarkeitsabgabe handelt es sich aber auch um eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für die Gemeinde, die mit mehreren tausend Euro angenommen werden kann. Dieses Geld ist auch notwendig, um mit den steigenden Sozialleistungen mithalten zu können.

Gleichzeitig ermöglicht die Verordnung auch eine bessere Information, über die Spielautomaten die im Stadtgemeindegebiet eingesetzt werden, um auch Problemen mit der Spielsucht entgegen wirken zu können.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund des Antrages der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973; LGBl. 1000 i.d.d.g.F., in die Tagesordnung aufgenommen.

ANTRAG der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

„Die Verordnung lautet wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya vom 28. März 2013 über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, wird verordnet:

1.

Die Vergnügungsabgabe **für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten** im Sinne des § 19 NÖ Spielautomatengesetz 2011 beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 25,00.

2.

Ausnahmen

Ausgenommen sind,

_ Schauapparate wie TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung

_ Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen (Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player oder mp3-Player, etc.)

_ Geschicklichkeitsapparate: Kegel- und Bowlingbahnen, Flipper, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Dart-Automaten, Tischfussball, Billardtische, Motorsport- oder Raumfahrtsimulationen, Rodeoreitgeräte.

3.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, somit am 01. Mai 2013.

Erläuterungen zu obiger Verordnung

Gemäß § 23 Abs. 1 des NÖ Spielautomatengesetzes 2011. ist jede natürliche oder juristische Person (Betreiber), auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden, Abgabenschuldner. Als Betreiber gilt auch, wer der Behörde gegenüber als solcher auftritt. Mehrere abgabepflichtige Betreiber sind Gesamtschuldner.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des zitierten Gesetzes hat der Abgabenschuldner die Aufstellung von Spielapparaten spätestens einen Tag vor der Aufstellung der Abgabenbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss sämtliche für die Bemessung der Abgabe in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Aufstellung enthalten (Formblatt beiliegend).

Gemäß § 26 des zitierten Gesetzes ist die Abgabe für Spielapparate für den ersten Kalendermonat bei der Anmeldung und in der Folge längstens bis zum 15. Eines Monats für den unmittelbar vorhergegangenen Monat zu erklären und zu entrichten.

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die verschiedenen Spielapparate genauer definiert:

_ Geschicklichkeitsapparate sind beispielsweise Kegel- und Bowlingbahnen, Flipper, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Dart-Automaten, Tischfussball, Billardtische, Motorsport- oder Raumfahrtsimulationen, Rodeoreitgeräte (nicht aber Kinderreitgeräte).

- _ Schauapparate sind etwa Film(Video)kabinen, TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung – Ziel der Apparatennutzung ist der Schaul-effekt.
- _ Scherzapparate sind Geräte, deren Verwendung eine Erheiterung des Benutzers durch eine gezielte psychische Einwirkung in Form einer komischen oder zumindest als komisch beabsichtigten Reaktion des Apparats bewirken soll.
- _ sonstige Spielapparate sind Geräte, bei denen der Spieler den Mechanismus betätigt, um sich dessen zufallsabhängige Reaktion zu seiner Unterhaltung zunutze zu machen.
- _ Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen sind etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player, MP3-Player, nicht aber DVD-Player.

Den Volltext o. a. Gesetzes können Sie unter www.ris.bka.gv.at nachlesen.“

GEGENANTRAG der GR Astrid LENZ:

Diese Angelegenheit wird dem Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit zur Beratung und Beschlussfassung zugewiesen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG der GR Astrid LENZ:

Für den Gegenantrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Gegenantrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Online-Amtstafel

Seitens der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE wurde nachfolgende Sachverhaltsfeststellung übermittelt:

„Einrichtung einer Internetseite auf unserer Homepage www.waidhofen-thaya.gv.at auf der die auf der Amtstafel angeschlagenen Dokumente elektronisch ersichtlich sind.

Mit Dringlichkeitsantrag in der Gemeinderatssitzung vom 30.6.2010 durch GR Ing. Martin Litschauer wurde bereits vor über 2 Jahren darauf hingewiesen, dass es in der Bevölkerung den Wunsch gibt, die Dokumente der Amtstafel auch online auf der Homepage der Stadtgemeinde zu finden.

Durch die Veröffentlichung der Dokumente bzw. durch die Information über den Aushang amtlicher Dokumente auf der Homepage kann die Bevölkerung rascher und besser informiert werden.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund des Antrages der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973; LGBl. 1000 i.d.d.g.F., in die Tagesordnung aufgenommen.

ANTRAG der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

„Dokumente, welche auf der Amtstafel angeschlagen werden, sollen spätestens ab Mai 2013 auch in elektronischer Form auf der Homepage der Stadtgemeinde www.waidhofen-thaya.gv.at auf einer eigenen Unterseite unter dem Titel „Online-Amtstafel“ zur Verfügung gestellt werden.

Können von bestimmten Dokumenten keine elektronischen Dateien erstellt werden, soll zumindest ein Hinweis auf den Aushang des entsprechenden Dokuments mit Titel und Datum des Aushanges veröffentlicht werden.

Als amtlicher Mitteilungsort gilt weiterhin die Amtstafel vor dem Rathaus. Die „Online-Amtstafel“ ist als zusätzliches Service zu verstehen.“

GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis, ist jedoch gemäß Gemeindeordnung nicht das dafür zuständige Gremium. Der Vorschlag wird an die zuständigen Mitarbeiter in der Verwaltung weitergeleitet, die unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen die Umsetzung dieses Vorschlages prüfen und wenn möglich auch umsetzen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.03.2013**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Stadterneuerung

Seitens der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE wurde nachfolgende Sachverhaltsfeststellung übermittelt:

„Diskussion zum Erneuten Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur NÖ Stadterneuerung.

Aufgrund des eröffneten EKZ in Waidhofen und der stetigen Absiedlung von Geschäften in der Innenstadt hat sich eine Steuerungsgruppe für die Innenstadt Waidhofen gebildet. Die Ergebnisse waren bis dato in gewissen Punkten bereits sehr produktiv.

Nachdem sich hier ein Impuls zur Forcierung der Innenstadtbelebung entwickelt, stellt sich in diesem Zuge die Frage, ob die Stadtgemeinde einen Beitritt zur Stadterneuerung wagen soll? Waidhofen war bis dato zwei Mal bei der Stadterneuerung, wobei man beim 2. Mal (2008) aufgrund von nicht vorhandener Projekte vorzeitig ausgetreten ist.

Der Regionalbüroleiter Waldviertel der NO Dorf- und Stadterneuerung, Dipl. Ing. Josef Strummer bietet der der Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya einen unentgeltlichen Informationsvortrag an, wodurch sich der hohe Gemeinderat über die Tätigkeiten der NÖ Stadterneuerung informieren und gleichzeitig prüfen kann, ob ein erneuter Beitritt zur NÖ Stadterneuerung als sinnvoll erachtet werden kann. Die speziellen Themen sind in diesem Zusammenhang die neu zu erarbeitende Innenstadtprojekte, die Förderhöhe sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag der NÖ Stadterneuerung.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund des Antrages der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973; LGBl. 1000 i.d.d.g.F., in die Tagesordnung aufgenommen.

ANTRAG der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

„Es soll eine Informationsveranstaltung über die Vorteile und Möglichkeiten der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya durch einen erneuten Beitritt zur NÖ Stadterneuerung organisiert werden.“

ZUSATZANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Diese Informationsveranstaltung soll im Rahmen einer der kommenden Steuerungsgruppensitzungen der Initiative [Innen]Stadtentwicklung stattfinden, zu der sämtliche Gemeinderatsmitglieder eingeladen werden, damit an Hand konkreter Projekte die Sinnhaftigkeit des erneuten Beitritts zur Stadterneuerung geprüft werden kann.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DER GEMEINDERÄTE DER SPÖ, FPÖ, UBL UND GRÜNE:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Einladungen an die Gemeinde

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund des Antrages der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973; LGBl. 1000 i.d.d.g.F., in die Tagesordnung aufgenommen.

SACHVERHALT:

GR Herbert HÖPFL diskutiert das System der Einladungen und schlägt vor, dass dieses dahingehend reformiert werden soll, dass die Einladungen für den Gemeinderat auch tatsächlich an diesen gelangen.

Dazu wurde festgestellt, dass Einladungen, die an den Gemeinderat ergehen, bisher immer vom Stadtamt an die Gemeinderäte weitergeleitet wurden.

Weiters wurde die Abwicklung von Einladungen diskutiert, ein konkreter Antrag an den Gemeinderat wurde jedoch nicht gestellt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Petitionen:

a) Petition Ausbau der Schnellstraße nach Wien

Seitens der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE wurde nachfolgende Sachverhaltsfeststellung übermittelt:

„Die Bundesstraßen LB 2 und LB 4 sind die wichtigsten Verbindungen vom Waldviertel in die Bundeshauptstadt Wien. In der Vergangenheit wurden einige Verbesserungsmaßnahmen auf Teilstrecken vorgenommen (z.B.: die Umfahrungen Mold, Mörtersdorf, Ziersdorf, Seitzersdorf-Wolfpassing und Maissau, dreispuriger Ausbau zwischen Abzw. Niederrußbach – Seitzersdorf Wolfpassing, Ravelsbach und Ziersdorf). Auch Ampelanlagen wurden errichtet um die Verkehrssicherheit zu verbessern. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus um diese für das Waldviertel wichtige Straßenverbindung leistungsfähiger und verkehrssicher erscheinen zu lassen.

Das Waldviertel ist die einzige Region in Niederösterreich, die nicht durch ein höherrangiges Straßennetz an die Bundeshauptstadt Wien angeschlossen ist. Eine Verbesserung und ein Ausbau fördern auch die Betriebsansiedelungen im Waldviertel bzw. sind auch für die bestehenden Betriebe und Pendler von Vorteil.

Ergeht an:

Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

Präsident Ing. Hans Penz

Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1a

Tel.: +43 (0) 27 42 +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 12 400, 12 450

Fax: +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 13 430

E-Mail: h.penz@noel.gv.at

2. Präsident Mag. Johann Heuras

Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1a

Tel.: +43 (0) 27 42 +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 12 410, 12 575

Fax: +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 15 440

E-Mail: johann.heuras@noel.gv.at

3. Präsident Alfredo Rosenmaier

Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1a

Tel.: +43 (0) 27 42 +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 12 420, 13 573

Fax: +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 15 430
 E-Mail: alfredo.rosenmaier@noel.gv.at

Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich

Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
 Tel.: +43 (0) 2742 +43 (0) 2742 / 9005 DW 12310
 Fax: +43 (0) 2742 / 9005 DW 13800
 E-Mail: post.vpklub@noel.gv.at
 Internet: www.noevpklub.at

Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs

Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2
 Tel.: +43 (0) 27 42 +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 12 110
 Fax: +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 12 506
 E-Mail: post.spoeklubnoe@noel.gv.at
 Internet: www.landtagsklub.noel.spoel.at

Freiheitlicher Klub im NÖ Landtag

Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
 Tel.: +43 (0) 27 42 +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 13 440
 Fax: +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 13 450
 E-Mail: post.fpklub@noel.gv.at
 Internet: www.fpoel-noel.at

Grüner Klub im Niederösterreichischen Landtag

Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1
 Tel.: +43 (0) 27 42 +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 16 700
 Fax: +43 (0) 27 42 / 90 05 DW 16 710
 E-Mail: landtag@gruene.at
 Internet: niederoesterreich.gruene.at

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund des Antrages der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973; LGBl. 1000 i.d.d.g.F., in die Tagesordnung aufgenommen.

ANTRAG der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die nachstehende Petition Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Präsident Ing. Hans Penz, 2. Präsident Mag. Johann Heuras, 3. Präsident Alfredo Rosenmaier, Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, Freiheitlicher Klub im NÖ Landtag, Grüner Klub im Niederösterreichischen Landtag, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vorgelegt.

„Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll!
 Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Ing. Hans Penz!
 Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Mag. Johann Heuras!
 Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Alfredo Rosenmaier!
 Sehr geehrte Klubobmänner des NÖ Landtages!

Petition

Die Bundesstraßen LB 2 und LB 4 sind die wichtigsten Verbindungen vom Waldviertel in die Bundeshauptstadt Wien. In der Vergangenheit wurden einige Verbesserungsmaßnahmen auf Teilstrecken vorgenommen (z.B.: die Umfahrungen Mold, Mörtersdorf, Ziersdorf, Seitzersdorf-Wolfgang und Maissau, dreispuriger Ausbau zwischen Abzw. Niederrußbach -Seitzersdorf Wolfgang, Ravensbach und Ziersdorf). Auch Ampelanlagen wurden errichtet um die Verkehrssicherheit zu verbessern. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus um diese für das Waldviertel wichtige Straßenverbindung leistungsfähiger und verkehrssicher erscheinen zu lassen. Das Waldviertel ist die einzige Region in Niederösterreich, die nicht durch ein höherrangiges Straßennetz an die Bundeshauptstadt Wien angeschlossen ist. Eine Verbesserung und ein Ausbau fördern auch die Betriebsansiedlungen im Waldviertel bzw. sind auch für die bestehenden Betriebe und Pendler von Vorteil.

„Deshalb ist ein modernes, dem Verkehrsfluss angepasstes und höchstmögliche Sicherheit gewährendes Straßennetz notwendig.“ Dass dabei aber auch die Schönheit der Landschaft und Natur erhalten bleiben müsse, sei selbstverständlich, Eingriffe in die Natur müssten umweltschonend vorgenommen werden.

„Gute Straßen seien die Schlagader für eine Region.“
„Und Mobilität ist eine Grundvoraussetzung für die
Zukunftsfähigkeit unserer Heimat!“

Andererseits müsse ein reibungsloser Verkehrsfluss gewährleistet sein. „Die Arbeitgeber drücken natürlich auch aufs Tempo, schließlich brauchen sie gute Straßen für ihre Arbeitnehmer und auch für den An- und Abtransport von Waren. Schlechte Straßen machen es den Firmen schwer“,

Dies betrifft einerseits die heimische Wirtschaft, die auf funktionierende Verkehrswege angewiesen ist. Andererseits sind ländliche Räume von hohen Pendlerzahlen geprägt. Zahlreiche Menschen unserer Heimat können ihren Arbeitsplatz nur mit dem Auto erreichen.“

GEGENANTRAG des GR Bernhard HÖBINGER:

Diese Angelegenheit wird dem Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen, Gebäudeverwaltung zur Beratung und Beschlussfassung zugewiesen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des GR Bernhard HÖBINGER:

Für den Gegenantrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, GR Ingeborg ÖSTERREICHER und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Gegenantrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Gerhard KRAUS).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Petitionen:

b) Öffentlicher Verkehr

Seitens der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE wurde nachfolgende Sachverhaltsfeststellung übermittelt:

„Der Bezirk Waidhofen/Thaya ist mit 666 PKW pro 1000 Einwohner der Bezirk mit der höchsten Fahrzeugdichte. Dies ist in erster Linie auf die schlechte Anbindung der Bevölkerung an den öffentlichen Verkehr zurückzuführen. Die Notwendigkeit eines PKW's schränkt die Mobilität in der Bevölkerung zunehmend ein.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund des Antrages der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973; LGBl. 1000 i.d.d.g.F., in die Tagesordnung aufgenommen.

ANTRAG der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

„Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen/Thaya möge folgende Petition „Mehr und billigerer Öffentlicher Verkehr“ beschließen.“

Petition:

Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen/Thaya fordert die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und der Niederösterreichischen Landesregierung auf, das Angebot des Öffentlichen Verkehrs zu verbessern.

Als Hauptverkehrsader des Öffentlichen Verkehrs im Waldviertel soll die Franz-Josef-Bahn beschleunigt und auf einen Stundentakt ausgebaut werden, der sich auch in die Nachstunden ausdehnt, um zum Beispiel auch eine Heimfahrt von einer Abendschule in Wien ins Waldviertel zu ermöglichen. Eine Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde von Göpfritz/Wild nach Wien soll langfristig erreicht werden, um Wien-Pendlern eine wirkliche Alternative anzubieten.

Die Franz-Josef-Bahn soll aber auch wieder internationale Züge führen, wobei durch den neuen Bahnhof in Wien eine Verbindung Budapest-Wien-Gmünd-Prag durchaus interessant sein kann. Gleichzeitig kann durch diese Linienführung auch St. Pölten besser in Richtung Norden angebunden werden.

Langfristig sollen aber auch die Nebenbahnen wieder belebt werden, um das vorhandene Potential auszuschöpfen. Der Güterverkehr auf der Schiene könnte die Waldviertler Straßen durchaus entlasten und damit die Verbindungen nach Wien auch wieder beschleunigen. Gleichzeitig sollten die Nebenbahnen aber auch für den Tourismus verstärkt genutzt werden.

Die Preisgestaltung der Öffentlichen Verkehrsmittel mit verschiedenen Anbietern und damit verschiedenen Tickets und Fahrplänen hält viele Waldviertler von der Nutzung der Öffentlichen Verkehrsmittel ab. Deshalb soll das Waldviertel in einen gemeinsamen Verkehrsverbund eingegliedert werden. Ein einheitliches 365€ - Jahresticket für NÖ, wie in Wien, bei dem alle Linien genutzt werden können, wäre ein enormer Anreiz für die Bevölkerung eine wesentliche Entlastung für die Pendler.

Durch die Schließung der meisten ÖBB-Bahnhöfe im Waldviertel gibt es kaum mehr Anlaufstellen, bei denen sich die Bevölkerung ohne Telefonhotline und Internet über das Angebot des Öffentlichen Verkehrs informieren kann. Aus diesem Grund sollten Servicestellen geschaffen werden, die von der Bevölkerung in max. 45 Minuten öffentlich zu erreichen sind.

Das bestehende Buslinien-Netz sollte besser auf den Bedarf abgestimmt werden. Aber auch Angebote am Wochenende sind notwendig, da die Bevölkerung sonst erst recht auf das Auto angewiesen ist. Sobald ein PKW angeschafft werden muss, weil es zu wenig Angebot beim Öffentlichen Verkehr gibt, wird das Auto auch unter der Woche benutzt und senkt damit die Auslastung der Öffentlichen Verkehrsmittel.

Zusätzlich zum Busnetz sind auf dem Land aber auch andere Systeme, wie zum Beispiel Sammeltaxis und Ruftaxis notwendig, um die Schnittstellen zum Öffentlichen Verkehr zu schließen. Die finanziellen Belastungen solcher Systeme übersteigen aber oft die finanziellen Möglichkeiten unserer Gemeinden, die mit den steigenden Sozialkosten zunehmen zu kämpfen haben. Aus unserer Sicht müssen für diese Systeme neue Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden, um diese flächendeckend zu ermöglichen.

Begründung:

Laut Berechnungen des VCÖ kostet ein Auto pro Jahr ca. 5000€. Es gibt bereits Familien, die sich den Ankauf und Erhalt eines Autos oder eines notwendigen zweiten Autos nicht mehr leisten können. Der Zugang zur persönlichen Mobilität darf nicht bereits an den Einstiegskosten scheitern sondern sollte allen möglich sein. Vor allem in den Nachstunden und am Wochenende sind aber viele ohne Auto von dieser Mobilität abgeschnitten.“

GEGENANTRAG der GR Gerlinde OBERBAUER:

Diese Petition über den öffentlichen Verkehr soll an den Bürgermeister übergeben werden, mit dem Auftrag, dies bei der Bürgermeisterkonferenz zu thematisieren um dies geballt weiterzuleiten.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG der GR Gerlinde OBERBAUER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.03.2013**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Bericht über die Stadtmauernstädte-Sitzung am 6. März in Waidhofen/Thaya

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund des Antrages der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973; LGBl. 1000 i.d.d.g.F., in die Tagesordnung aufgenommen.

SACHVERHALT:

StR OSR Dir. Johann KARGL berichtet Nachfolgendes:

„Die Stadtmauernstädtekooperation besteht derzeit aus 11 Mitgliedsstädten – Folder dazu und auch Karten zur Teilnahme an einem derzeit laufenden Fotowettbewerb liegen im Bürgerservice auf.

Waidhofen war nach längerer Zeit wieder Gastgeber einer Sitzung dieser Kooperation. Neben den üblichen Berichten und den derzeitigen Aktivitäten in den einzelnen Städten werden bei diesen Sitzungen auch zukünftige Vorhaben besprochen.

Erwähnenswert ist folgendes:

Unser Konditor, Herr Andreas Müßauer, hat an einer Ausschreibung der Stadtmauernstädtekooperation teilgenommen und diese gewonnen. Er wird für die einzelnen Städte Schokolade produzieren, die dann als Werbepäsent verwendet werden kann und auch in den einzelnen Städten zum Verkauf angeboten wird. Die Produktion beginnt dieser Tage.

Wer weitere Informationen über die Stadtmauernstädtekooperation haben will, kann im Folder und in der Homepage nachsehen.“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.03.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Barrierefreiheit in Waidhofen/Thaya

Seitens der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE wurde nachfolgende Sachverhaltsfeststellung übermittelt:

„Am 17. Jänner 2013, am Tag der Volksbefragung über das Bundesheer, ist es beim Eingang in einen der Wahllokale zu einem Unfall einer älteren Person gekommen. Die Ursache war aufgrund mäßiger bis keiner Barrierefreiheit zurückzuführen.“

Aus diesem Anlass wäre es notwendig, öffentlichen Gebäude der Stadt einer Prüfung über Barrierefreiheit zu unterziehen.

Das Bildungs- und Heimatwerk NÖ bietet für die Prüfung von Barrierefreiheit ein interessantes Angebot, und zwar wird durch einen anerkannten Behindertenexperten die Stadt (in Begleitung von Gemeinderäten, aber auch durch interessierte Personen der Bevölkerung) die neuralgischen Punkte einer Stadt durchforstet. Gemeinsam werden Problemzonen durch einen Rundgang durch die Stadt erörtert. Zu Beginn der Begehung wird ein informeller Vortrag von ca. 1 h über Barrierefreiheit angeboten, danach folgt ca. 2 h. die Begehung der Stadt. Am Ende der Begehung findet eine ca. halbstündige Rekapitulation statt.

Ein ausführlicher Bericht über die Begehung wird ca. 3-4 Wochen nach der Überprüfung an die Stadtgemeinde gesandt.

Gesamtkosten (Dauer ca. 4 h): Euro 250.00 + Fahrtkosten (42 Cent/Kilometer, Anfahrt von St. Pölten).

Eine ca. 50% ige Förderung wird vom Magistrat der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 7 / Christoph Westhauser, gewährt.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund des Antrages der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973; LGBl. 1000 i.d.d.g.F., in die Tagesordnung aufgenommen.

ANTRAG der Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ, UBL und GRÜNE an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

„Die Stadtgemeinde möge einer oben genannten Überprüfung im Sinne einer Barrierefreiheit zustimmen.“

ZUSATZANTRAG des GR Oswald FARTHOFER und der GR Gerlinde OBERBAUER:

Diese Angelegenheit wird dem Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen, Gebäudeverwaltung zugewiesen und somit StR Franz PFABIGAN mit der ressortübergreifenden Koordination beauftragt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DER GEMEINDERÄTE DER SPÖ, FPÖ, UBL UND GRÜNE:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des GR Oswald FARTHOFER und der GR Gerlinde OBERBAUER:

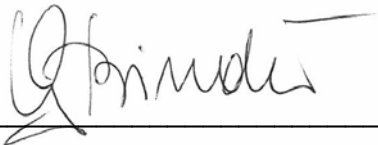
Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 31.492 bis Nr. 31.580 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.971 bis 4.996 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22.35 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Vizebürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat